



Waldentwicklungsplan Nr. 3 „Columban“

Gemeinden: Bronschhofen, Degersheim, Flawil, Jonschwil,
Kirchberg, Lütisburg, Oberuzwil, Uzwil, Wil, Zuzwil

| Impressum | |
|------------------|---|
| Planungsleitung | Ammann August, Regionalförster, Waldregion 1 St.Gallen, 9001 St.Gallen |
| Leitungsgruppe | Ammann August, Regionalförster, 9001 St.Gallen Frei Stefan, Gemeindepräsident Jonschwil, 9243 Jonschwil Cozzio Bruno, Revierförster Uzwil-Bronschhofen, 9247 Henau Gschwend Roman, Revierförster Flawil-Degersheim, 9230 Flawil Knecht Adrian, Waldeigentümer, 9552 Bronschhofen Schneider Andreas, Revierförster, 9534 Gähwil Schneider Thomas, Revierförster, 9621 Oberhelfenschwil Stacher Max, Wildhüter, 9608 Ganterschwil |
| Arbeitsgruppe | Ammann Mario, OLG St.Gallen/Appenzell, Berneck Baldegger Hans, Waldeigentümer, 9248 Bichwil Bärlocher Franz, Reitclub Flawil, 9230 Flawil Baumann Ernst, Orientierungslaufen (OLG St.Gallen), 9536 Schwarzenbach Bösch Rolf, Naturgruppe Salix, 9243 Jonschwil Brägger Albert, Reitverein Alltoggengurg, 9602 Bazenheim Brotschi Urs, Jagdpächter, 9463 Hundwil Cozzio Bruno, Gemeinderat Uzwil, 9247 Henau Dietschi Cornelia, Fahrverein Wil, 9200 Gossau Egger Cornel, Gemeindepräsident Oberuzwil, 9242 Oberuzwil Egli Lorenz, Waldeigentümer, 9512 Rossrüti Eisenring Andreas, Jagdpächter, Oberuzwil Engeli Peter, Jagdpächter, Mosnang Fässler Hermann, Jagdpächter, 9524 Zuzwil Fitze Niklaus, Waldeigentümer, 9500 Wil Flepp Marcus, Biker, 9536 Schwarzenbach Forster Max, Leiter Entsorgung Stadt Wil, 9500 Wil 2 Frei Stefan, Gemeindepräsident Jonschwil, 9243 Jonschwil Graber Markus, Naturschutzverein Flawil, 9230 Flawil Grollmann Claudia, Naturschutzverein Flawil, 9230 Flawil Hagmann Markus, Gemeinderat Degersheim, 9113 Degersheim Hardegger Roland, Gemeindepräsident Zuzwil, 9524 Zuzwil Hefti Ernst, Waldeigentümer, 9604 Lütisburg Hungerbühler Pius, Pro Natura St.Gallen-Appenzell, 9230 Flawil Keller Max, Politische Gemeinde Kirchberg, 9533 Kirchberg Kopp Ruedi, Jagdpächter, 9242 Oberuzwil Mittelholzer Bruno, Revierförster Kloster Magdenau, 9116 Wolfertswil Naef Jakob, Jagdpächter, 9242 Oberuzwil Raschle Paul, Waldeigentümer, 9602 Müselbach Räss Walter, Gemeinderat Lütisburg, 9604 Lütisburg Schättin Bruno, Naturschutzverein Kirchberg, 9602 Bazenheim Schilling Patrik, Revierförster Kath. Konfessionsteil SG, 9203 Niederwil Schiltknecht Erika, Gemeinderätin Flawil, 9231 Egg-Flawil Schmidlin Peter, Waldeigentümer, 9230 Flawil Schweizer Isidor, Waldeigentümer, 9113 Degersheim Stricker Ernst, Gemeinderat Bronschhofen, 9543 St.Margarethen Stüdli Niklaus, Waldeigentümer, 9230 Flawil Thalmann Cornel, Waldeigentümer, 9604 Lütisburg Wirth Max, St.Galler Wanderwege, 9242 Oberuzwil Ziegler Anton, Revierförster OG Wil, 9500 Wil |
| Bearbeitung | Ammann August, Regionalförster, 9001 St.Gallen Dietschi Theo, Forstingenieur, Kantonsforstamt St.Gallen, St.Gallen Knechtle Norbert, Basler & Hofmann, Ingenieure und Planer AG, 8032 Zürich |
| Pläne / GIS | Good Erich, Kantonsforstamt, 9001 St.Gallen |
| Titelbild | Der Wald erbringt vielfältige Leistungen wie Holzproduktion, Schutz vor Natur- gefahren, Natur- und Landschaftsschutz, Wohlfahrtsleistungen usw. |

Vorwort

Wir sind nicht mehr so direkt auf den Wald und seine Produkte angewiesen wie früher, als Brennholz, Bauholz und Viehfutter aus dem Wald für viele Menschen von existentieller Bedeutung waren. Heute stehen vorab die immateriellen Leistungen und Werte des Waldes in unserer Gunst, auf die wir nicht verzichten können und wollen. Der Wald prägt unsere Landschaft, bietet Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten und wird als Erholungsraum praktisch direkt vor unserer Haustür intensiv genutzt. Doch auch als Lieferant des einheimischen, erneuerbaren, vielseitig und hochwertig verwendbaren Rohstoffes Holz gewinnt der Wald wieder zunehmend an Bedeutung.

Wälder sind erneuerbare natürliche Ressourcen, deren vielseitige Nutzungsmöglichkeiten durch die vorgegebenen Standortbedingungen und die Entwicklungsdynamik der Waldvegetation bestimmt werden. Die Nutzungsmöglichkeiten, aber auch die vom Wald ausgehenden positiven Effekte auf Klima, Boden und Wasserhaushalt sind nicht unbegrenzt verfügbar. Ziel der Waldentwicklung ist die nachhaltige Sicherstellung der Wirkungen und Leistungen des Waldes auch für kommende Generationen.

Die Waldwirtschaft agiert in einem dynamischen und in vielen Aspekten nur schwer einschätzbaren Umfeld. Technologische Innovationen, der Wertewandel in unserer modernen Gesellschaft sowie eine sich ständig verändernde Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen sind wichtige Einflussfaktoren. Gleiches gilt für eine vergrösserte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit gegenüber dem Umgang mit unseren natürlichen Lebensgrundlagen sowie gegenüber den kurz- und langfristig zu erwartenden Veränderungen des Klimas. Die Ansprüche an den Wald sind daher sehr unterschiedlich. Der Waldeigentümer, die Kunden des Holzgewerbes und der Industrie, Erholungssuchende, Jäger und Naturschützer haben legitime Interessen und Zielsetzungen, die sich in ihrer Gesamtheit nicht immer synergetisch verbinden lassen.

Der vorliegende Waldentwicklungsplan „Columban“ trägt diesen Anforderungen Rechnung. Die Ziele der Waldentwicklung und die Bewirtschaftungsgrundsätze sind festgelegt sowie die Waldfunktionen ermittelt und gewichtet. Die rechtlich verbindlichen Vorgaben wie Richtplan oder Bundesinventare und die thematischen Grundlagen wie Standortkarten werden in ihrer Breite und Vielfalt dargestellt. Der planerische Inhalt basiert auf den unterschiedlichen Kenntnissen und Erfahrungen der Mitglieder der Arbeits- und Leitungsgruppe sowie der Behörden. In zum Teil kontroversen, aber stets fruchtbaren Diskussionen wurde der Waldentwicklungsplan erarbeitet, sodass alle Konflikte einvernehmlich gelöst werden konnten.

In Zeiten schneller Veränderungen, hoher beruflicher Belastung und schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen war es eine Herausforderung, den Waldentwicklungsplan „Columban“ zum erfolgreichen Abschluss zu bringen. Eine Vielzahl von Personen hat zum Gelingen des Waldentwicklungsplans beigetragen. Ihnen allen und insbesondere den Mitgliedern der Arbeits- und der Leitungsgruppe sowie den beteiligten Gemeinde- und kantonalen Behörden gilt unser aufrichtiger Dank.

St.Gallen, 1. Dezember 2008

WALDREGION 1 ST.GALLEN
August Ammann, Regionalförster

Inhalt

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | EINLEITUNG | 1 |
| 1.1 | Ziel und Zweck | 1 |
| 1.2 | Planungssperimeter | 3 |
| 2 | VORGEHEN UND VERBINDLICHKEIT | 4 |
| 2.1 | Vorgehen | 4 |
| 2.2 | Aufbau | 5 |
| 2.3 | Planungsgremien | 5 |
| 2.4 | Rechtswirkung | 6 |
| 3 | PLANUNGSRISULTATE | 7 |
| 3.1 | Festlegungen | 7 |
| 3.1.1 | Nachhaltigkeit | 7 |
| 3.1.2 | Bewirtschaftungsgrundsätze | 8 |
| 3.1.2.1 | Naturnaher Waldbau | 8 |
| 3.1.2.2 | Holznutzung, Wildholz, Energieholz und Holzverwendung | 8 |
| 3.1.2.3 | Bodenschonung | 11 |
| 3.1.2.4 | Erschliessungen | 11 |
| 3.1.2.5 | Sicherheitsanforderungen an Wäldern entlang von Infrastrukturanlagen | 11 |
| 3.1.2.6 | Schutz vor Naturgefahren | 11 |
| 3.1.2.7 | Freizeit, Sport und Erholung | 12 |
| 3.1.2.8 | Naturschutz | 13 |
| 3.1.2.9 | Wild und Jagd | 16 |
| 3.1.2.10 | Gewässerschutz | 17 |
| 3.1.2.11 | Kulturgüter im Wald | 17 |
| 3.1.2.12 | Geotope im Wald | 17 |
| 3.1.2.13 | Öffentlichkeitsarbeit | 17 |
| 3.1.3 | Waldfunktionen | 18 |
| 3.1.3.1 | Begriff und Bedeutung | 18 |
| 3.1.3.2 | Vorrangfunktionen | 18 |
| 3.1.3.3 | Spezielle Funktionen | 19 |
| 3.1.4 | Konflikte | 19 |
| 3.2 | Objektblätter | 20 |
| 3.2.1 | Übersicht Objektblätter | 20 |
| 3.2.2 | Vorrangfunktionen | 23 |
| 3.2.2.1 | Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren (VS) | 23 |
| 3.2.2.2 | Vorrangfunktion Natur und Landschaft (VN) | 27 |
| 3.2.2.3 | Vorrangfunktion Erholung (VE) | 34 |
| 3.2.3 | Spezielle Funktionen | 37 |
| 3.2.3.1 | Spezielle Funktion Natur und Landschaft (N) | 37 |
| 3.2.3.2 | Spezielle Funktion Quell- und Grundwasserschutz (G) | 43 |
| 3.2.3.3 | Spezielle Funktion Erholung und Sport (E) | 45 |
| 3.2.3.4 | Spezielle Funktion Wild und Jagd (W) | 47 |
| 3.2.3.5 | Spezielle Funktion Infrastruktur (I) | 50 |
| 3.2.3.6 | Spezielle Funktion Öffentlichkeitsarbeit (Ö) | 51 |
| 3.2.3.7 | Spezielle Funktion Kulturgüter und Geotope (D) | 53 |

4 KONTROLLE UND NACHFÜHRUNG **Register VI**

| | |
|-----------------------|-------------|
| 4.1 Kontrolle..... | Register VI |
| 4.2 Nachführung | Register VI |

ERLASS UND ANWENDUNG **Register VII**

ANHANG **Register VIII**

| | |
|-----------------|----------------|
| Literatur | Anhang Seite I |
| Glossar | Anhang Seite I |

DOSSIER WALDENTWICKLUNGS-PLÄNE **Register X**

| | |
|--|-------------------|
| Plan 1: Wald mit Vorrangfunktionen | Anhang Seite VIII |
| Plan 2: Wald und Objekte mit spezieller Funktion | Anhang Seite VIII |

1 Einleitung

1.1 Ziel und Zweck

Was ist ein Waldentwicklungsplan?

Die im Waldgesetz verankerte, "moderne" forstliche Planung verlangt eine Neuorientierung. In der Waldentwicklungsplanung wird die traditionelle, rein forstfachliche Denkweise der früheren "Forsteinrichtung" ersetzt durch einen integralen Planungsprozess, wobei auch den öffentlichen Interessen am Wald gebührend Beachtung geschenkt wird. In einem breit angelegten Mitwirkungsverfahren werden die verschiedenen, öffentlichen und privaten Ansprüche an den Wald erfasst und in eine raumplanerische Ordnung gebracht. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den Nutzungsarten, die sich gegenseitig beeinträchtigen oder sogar ausschliessen.

Die Waldentwicklungsplanung ist eine regionale, vom Waldeigentümer unabhängige Planung, bei der unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse:

- Die allgemeinen Ziele der Waldentwicklung und die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für den Wald festgelegt werden;
- Die Waldfunktionen ermittelt und gewichtet werden;
- Die Interessen der Öffentlichkeit am Wald sichergestellt werden;
- Interessenkonflikte im Wald herausgefunden und soweit möglich mit den Betroffenen gelöst werden;
- Die Koordination mit der Raumplanung und mit weiteren raumwirksamen Konzepten sichergestellt wird.

Da die Waldentwicklungsplanung eine Vielzahl bereits bestehender Grundlagen (Erlasse im Bereich der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung, Konzepte, Sachplanungen) zu berücksichtigen hat, ist es unumgänglich, diese Grundlagen vorerst in einer Gesamtschau zusammenzufassen und darzustellen.

Der Waldentwicklungsplan (WEP) hat zwei Hauptaufträge zu erfüllen:

- **Strategischer Auftrag:** Der WEP ist eine strategische Planung, in der Ziele festgelegt und Lösungswege aufgezeigt werden. Er setzt nach eingehender Interessenabwägung die Leitplanken für die Waldnutzung und -benutzung. Er wird somit zum Führungsinstrument des Forstdienstes.
- **Informationsauftrag:** Der WEP sammelt die wichtigsten Sachinformationen über den Planungsbereich und stellt sie als Informationsübersicht in anschaulicher Form dar (Grundlagenplan).

Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0; abgekürzt Waldgesetz, WaG) verlangt, dass der Wald so zu bewirtschaften ist, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit). Nach dazugehöriger Verordnung über den Wald (SR 921.01; abgekürzt Waldverordnung, WaV) haben die Kantone bei Planungen von überbetrieblicher Bedeutung dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung über deren Ziele und Ablauf unterrichtet wird, dabei in geeigneter Weise mitwirken und diese Planungen einsehen kann.

Art. 20 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EGzWaG) definiert den Waldentwicklungsplan (WEP) wie folgt:

Der Waldentwicklungsplan gibt Aufschluss über die Standortverhältnisse, legt die Ziele der Waldentwicklung sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze fest und gewichtet die Waldfunktionen. Der Waldentwicklungsplan ist behördenverbindlich.

Weitere Bestimmungen zum Verfahren sind in Art. 21 EGzWaG enthalten. Detaillierte Angaben zum Inhalt und zu den Grundlagen finden sich in den Artikeln 25 und 26 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11; abgekürzt VzEGzWaG).

Bestehende Planungsgrundlagen

Der WEP berücksichtigt soweit möglich und nötig bestehende Grundlagen. Es sind dies insbesondere:

- Forstliche Grundlagen, wie namentlich Standortkartierungen, Gefahrenkarten, Erhebungen der Wildschadensituation, Konzepte für Infrastrukturanlagen und Waldreservatskonzepte.
- Grundlagen der Raumplanung wie namentlich der kantonale Richtplan, die Richtpläne von Gemeinden, Regionalpläne sowie die Nutzungspläne.
- Inventare von Bund, Kanton, Gemeinden und Organisationen.

In den Plänen "Wald mit Vorrangfunktion" und "Wald und Objekte mit spezieller Funktion" werden diese Grundlagen nicht wiederholt und nicht nochmals planerisch dargestellt. Hingegen sind sie Bestandteil des Grundlagenplans. Der WEP koordiniert diese Grundlagen für das Waldgebiet und leitet davon ausgehende Ziele der zukünftigen Waldbewirtschaftung und -entwicklung ab. Weitere Grundlagen werden im Rahmen der Waldentwicklungsplanung nur erhoben, wenn es zur Lösung einer dringlichen Konfliktsituation unumgänglich ist.

Waldfunktionen

Die Festlegung und Gewichtung von Waldfunktionen (als zentrale und wichtigste Aussage des WEP) erfolgt im Rahmen der vorliegenden Planung. Die bereits vorhandenen funktionalen Gewichtungen (Ausscheidung der Wälder mit besonderer Schutzfunktion, Waldreservatskonzept, Inventare sowie bestehende, rechtmässige Nutzungen) werden dabei übernommen.

1.2 Planungserimeter

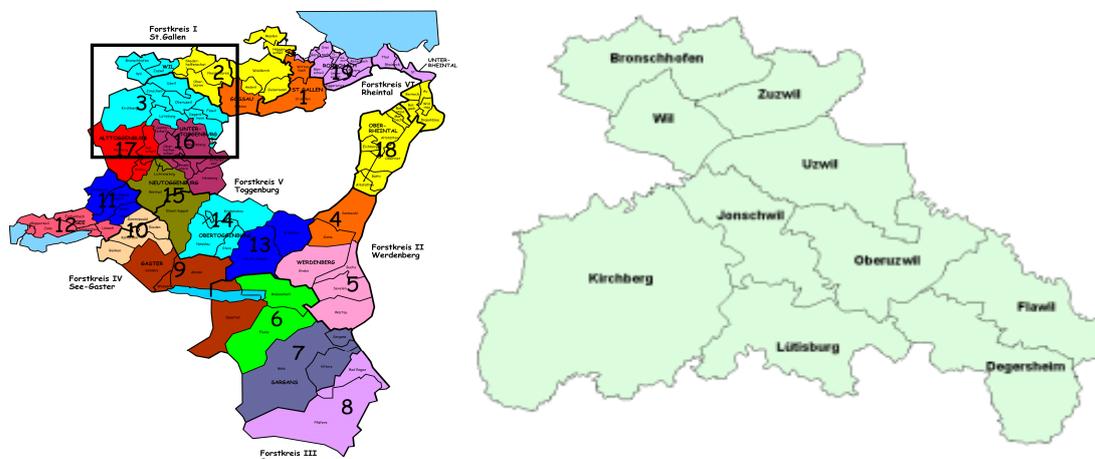


Abbildung 1:
Perimeter des WEP Columban

Der Planungserimeter des WEP „Columban“ (vgl. Abbildung 1) umfasst sämtliche Waldungen der Politischen Gemeinden Bronschhofen, Degersheim, Flawil, Jonschwil, Kirchberg, Lütisburg, Oberuzwil, Uzwil, Wil, Zuzwil. Die zehn Politischen Gemeinden mit einer Bevölkerung von rund 70'000 Personen nehmen zusammen eine Fläche von 15'195 Hektaren ein, wovon 3'799 Hektaren oder 25 Prozent Wald sind. 30 Prozent des Waldes (1'124 Hektaren) sind im Besitz von 94 öffentlichen Waldeigentümern (4 Prozent der Waldeigentümer). 2'076 private Waldeigentümer (96 Prozent der Waldeigentümer) teilen sich 2'675 Hektaren oder 70 Prozent der Waldfläche. Im Perimeter liegen die Agglomerationen von Uzwil (12'000 Einwohner) und Wil (16'000 Einwohner).

| Gemeinde | Bevölkerung Stand 2003 | Gemeindefläche [ha] | Waldfläche gesamt [ha] | Waldfläche pro Einwohner [m ²] | Waldeigentümer [Anz.] |
|--------------|------------------------|---------------------|------------------------|--|-----------------------|
| Bronschhofen | 4'519 | 1'316 | 259 | 573 | 216 |
| Degersheim | 3'834 | 1'449 | 509 | 1'328 | 144 |
| Flawil | 9'680 | 1'145 | 239 | 247 | 190 |
| Jonschwil | 3'287 | 1'102 | 248 | 754 | 200 |
| Kirchberg | 8'062 | 4'259 | 1'254 | 1'555 | 631 |
| Lütisburg | 1'345 | 1'405 | 452 | 3'361 | 212 |
| Oberuzwil | 5'517 | 1'411 | 327 | 593 | 227 |
| Uzwil | 12'074 | 1'449 | 224 | 186 | 191 |
| Wil | 17'015 | 763 | 96 | 56 | 8 |
| Zuzwil | 4'264 | 896 | 191 | 448 | 151 |
| Summe | 69'597 | 15'195 | 3'799 | 546 | 2'170 |

Tabelle 1: Wohnbevölkerung, Gesamt- und Waldfläche nach Gemeinde im Projektgebiet WEP „Columban“ (Quelle: Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen, 2006; Forststatistik Kanton St.Gallen, 2006)

2 Vorgehen und Verbindlichkeit

2.1 Vorgehen

Im Rahmen der Neuorganisation des Forstdienstes des Kantons St.Gallen ab 1. Januar 2007 wurden die beiden Gemeinden Kirchberg und Lütisburg der Waldregion 1 St.Gallen zugeordnet. Die Projektleitung hatte sich deshalb entschieden, den Planungsprozess für den ursprünglichen Perimeter (Politische Gemeinden Bronschhofen, Degersheim, Flawil, Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Wil und Zuzwil) zu stoppen, um die beiden Gemeinden Kirchberg und Lütisburg in den WEP Columban zu integrieren. Dies erfolgte in einem vereinfachten Verfahren unter Wahrung aller materiellen Aspekte. Erfolgte die Vernehmlassung bei den politischen Gemeinden und den kantonalen Behörden noch getrennt, wurde die öffentliche Auflage / Bekanntmachung für den gesamten erweiterten Perimeter gemeinsam durchgeführt.

| Phase | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | | | | | | | | | | | | 2008 | | | | | |
|---|-------|-------|------|------|----|---|---|----|----|---|---|---|---|---|----|------|----|---|----|----|----|
| Monat / Jahr | | | | 11 | 12 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| WEP "Columban" (ursprünglicher Perimeter) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A) Vorbereitung | 0 - 3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B) Öffentl. Mitwirkung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Öffentl. Information | | 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3-Sitz. Arbeitsgruppe | | 5 - 7 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| C) WEP | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Grundlagen sammeln | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Entwurf WEP | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| D) Vernehmlassung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gemeinden / Behörden | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| WEP "Columban" (erweiterter Perimeter Kirchberg und Lütisburg) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A) Vorbereitung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B) Öffentl. Mitwirkung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Öffentl. Information | | | | | | 8 | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4. AG-Sitzung | | | | | | | 9 | | | | | | | | | | | | | | |
| 5. AG-Sitzung | | | | | | | | 10 | | | | | | | | | | | | | |
| 6. AG-Sitzung | | | | | | | | | 11 | | | | | | | | | | | | |
| C) WEP | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Grundlagen sammeln | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Entwurf WEP | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| D) Vernehmlassung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gemeinden / Behörden | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| WEP "Columban" (Gesamtperimeter) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| E) Auflage | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| F) Festsetzung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Tabelle 2: Planungsablauf und Zeitplanung WEP „Columban“

2.2 Aufbau

Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung werden die in nachstehender Tabelle dargestellten Unterlagen erarbeitet:

| Planungsteil | Beschreibung | Wo kann Einsicht genommen werden? |
|------------------------------------|---|--|
| Block A: Waldentwicklungsplan | Der Block A enthält den eigentlichen WEP, welcher dem Genehmigungsverfahren unterliegt: - Textteil - Plan „Wald mit Vorrangfunktionen“ - Plan „Wald und Objekte mit spezieller Funktion“ | - Politische Gemeinde - Kantonsforstamt - Waldregion |
| Block B: Grundlagen | Im Block B sind alle für die Planung verwendeten Grundlagen (vgl. Ziff. 1.1) aufgeführt. | - zuständige Amtsstelle |
| Block C: Dokumentationsmaterial | In Block C wird alles Dokumentationsmaterial (Protokolle, Stellungnahmen, überarbeitete Planversionen usw.) gesammelt und aufbewahrt. | - Waldregion |

Tabelle 3: Teile des WEP „Columban“

2.3 Planungsgremien

Bei der Bearbeitung des WEP ist die gesetzlich verankerte Erfassung der Ansprüche – seien es öffentliche, vertreten durch ein Amt oder private, vertreten durch natürliche oder juristische Personen – ein wichtiger Punkt. Im WEP „Columban“ sind die Planungsgremien in Tabelle 4 dargestellt.

| Gremium | Zusammensetzung und Aufgabe |
|-----------------|---|
| Planungsleitung | Regionalförster Waldregion 1 St.Gallen <i>Aufgabe:</i> - Gesamtkoordination und –leitung |
| Leitungsgruppe | Die Leitungsgruppe besteht aus dem Regionalförster, den Revierförstern, einem Vertreter der Gemeindebehörden, dem Wildhüter sowie einem Waldeigentümer-Vertreter. Der Regionalförster nimmt den Vorsitz ein. <i>Aufgaben:</i> - Information aller berührten Kreise - Grundlagenerfassung - Administrative Betreuung - Moderation der Sitzungen - Gestaltung der Pläne und Berichte |
| Arbeitsgruppe | Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern der Direktbetroffenen (Waldeigentümer), der berührten Interessengruppen (Naturschutz, Jagd, Sport, Erholung, Tourismus usw.) und der politischen Gemeinden zusammen. Die Mitglieder der Leitungsgruppe sind ebenfalls Mitglieder. <i>Aufgaben:</i> - Zusammentragen aller Anliegen - Ermittlung von Interessenkonflikten - Abwägung der Interessen - Gemeinsames Erarbeiten von Lösungen |

Tabelle 4: Planungsgremien und ihre Funktion bei der Planerarbeitung (die namentliche Zusammensetzung der Gremien ist aus dem Impressum auf S. 2 ersichtlich)

2.4 Rechtswirkung

Der WEP ist behördenverbindlich. Die Behörden von Kanton und Gemeinden haben bei ihren Handlungen die Vorgaben des WEP zu berücksichtigen. So hat sich z.B. der Forstdienst bei der Beurteilung von forstlichen Projekten nach den im WEP festgelegten Waldfunktionen zu orientieren. Gemeindebehörden haben den WEP z.B. beim Erlass von Schutzverordnungen, bei der Klassierung von Wander- und Fahrwegen, bei der Beurteilung von Veranstaltungen usw. zu berücksichtigen.

Aus dem WEP als behördenverbindliches Planungs- und Führungsinstrument können keine nicht schon bestehenden, neuen Finanzierungsverpflichtungen festgelegt werden. Auch für den Waldeigentümer lassen sich keine direkten Verpflichtungen oder Aufträge – auch keine Bewirtschaftungspflicht – ableiten. Konkrete Umsetzungsmassnahmen und entsprechende Finanzierungen sind in den Folgeplanungen (z.B. Ausführungsplanungen, Leistungsvereinbarungen, Projekte usw.) zu bestimmen bzw. untereinander zu vereinbaren. Die aufgeführten Finanzierungsquellen sind entweder bereits aufgrund geltender Gesetzgebung gegeben oder sind mögliche neue Kostenträger.

3 Planungsergebnisse

3.1 Festlegungen

3.1.1 Nachhaltigkeit

Die Nutzung bzw. Benutzung der Wälder soll die nachhaltige Erfüllung aller Waldleistungen und Waldwirkungen (Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion) dauernd und uneingeschränkt sicherstellen bzw. nicht beeinträchtigen. Die Nachhaltigkeit schliesst den ökologischen, den sozialen und den ökonomischen Aspekt ein. Die Schutzfunktion hat bei Nutzungskonflikten erste Priorität.

Der Begriff der Nachhaltigkeit wird auf die forstliche Wissenschaft zurückgeführt. Das Modell der Nachhaltigkeit, wie es in der schweizerischen Forstwirtschaft angewendet wird, wurde im 18. und 19. Jahrhundert entwickelt und seither stetig praktiziert. Weltweite Verbreitung erfuhr der Begriff der Nachhaltigkeit mit dem Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, dem sogenannten Brundtland-Report aus dem Jahre 1987. Seit dem Erdgipfel 1992 in Rio hat die Nachhaltigkeit eine gesamtgesellschaftliche und globale Dimension erhalten. Die „Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa“ hat 1993 in Helsinki die nachhaltige Waldbewirtschaftung in einem umfassenden Sinn neu definiert. Dieses Verständnis von Waldbewirtschaftung ist sehr breit und geht weit über eine enge Interpretation von Waldbewirtschaftung als Instrument zur Produktion von Holz hinaus. Die nachhaltige Entwicklung als alle Politikbereiche umfassende Konzeption ist auf mehrfache Weise in der neuen Bundesverfassung 1999 verankert.

Die Brundtland-Kommission hat 1987 in ihrem Bericht «Unsere gemeinsame Zukunft» den Begriff «Nachhaltige Entwicklung» zuhanden der UNO wie folgt umschrieben:

Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, welche die heutigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne für künftige Generationen die Möglichkeit zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken.

Für die Waldbewirtschaftung ist die Helsinki-Resolution H1 von 1993 grundlegend:

Die Betreuung und Nutzung von Wäldern und Waldflächen auf eine Weise und in einem Ausmass, das deren biologische Vielfalt, Produktivität, Verjüngungsfähigkeit und Vitalität erhält sowie deren Potenzial, jetzt und in der Zukunft die entsprechenden ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, ohne anderen Ökosystemen Schaden zuzufügen.

Gemäss Beschluss der Regierung des Kantons St.Gallen vom 26. August 2003¹ ist jedes Amt zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen seiner Tätigkeiten aufgefordert. Die in den nachfolgenden Kapiteln (Kap. 3.1.2 – 3.1.4) aufgeführten Kriterien und die in den Objektblättern (Kap. 3.2) festgelegten Massnahmen zeigen auf, wie zukünftig die Waldentwicklung und Waldnutzung im Perimeter des WEP „Columban“ ausgestaltet werden sollen, um der nachhaltigen Erfüllung der Waldfunktionen nachzukommen.

¹ Protokoll Nr. 511/2003 der Regierung des Kantons St.Gallen vom 26. August 2003

3.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze

Bewirtschaftungsgrundsätze sind als Leitsätze des Handelns zu verstehen, die für das ganze Planungsgebiet gültig sind. Wenn auf einem Gebiet eine Vorrangfunktion (Kap. 3.2.2) oder eine spezielle Funktion (Kap. 3.2.3) definiert ist, kommen die im entsprechenden Objektblatt genannten Zielsetzungen mit höherer Bedeutung hinzu.

Die nachfolgenden Waldleistungen werden auf der ganzen Waldfläche erbracht. Spezielle Zielsetzungen und Massnahmen für Teilflächen werden im Kapitel 3.2 dargestellt (Übersicht Objektblätter: Kap. 3.2.1).

3.1.2.1 Naturnaher Waldbau

Die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes erfolgt auf der ganzen Fläche nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus. Die Waldbehandlung strebt standortgerechte und funktionstüchtige Lebensgemeinschaften an. Für die Waldeigentümer besteht keine grundsätzliche Pflicht zur Pflege des Waldes. Wenn die Besitzer ihren Wald aber bewirtschaften, so berücksichtigen sie dabei den naturnahen Waldbau.

Die Grundsätze des naturnahen Waldbaus sind vernetzt zu betrachten. Sie sind im Einzelfall zu gewichten und werden nachstehend wie folgt zusammengefasst:

- Bestände mit standortgerechter Baumartenzusammensetzung werden gefördert. Eingriffe bezüglich Bestandesaufbau und Baumartenmischung erfolgen in Abstimmung mit der pflanzensoziologischen Kartierung und den natürlichen Gegebenheiten.
- Soweit wie möglich wird mit Naturverjüngungen gearbeitet. Eine Abweichung vom Grundsatz der Naturverjüngung ist möglich bei:
 - Verdämmender Konkurrenzvegetation (übermässig viele Brombeeren usw.),
 - fehlender standortgerechter Naturverjüngung infolge naturferner Baumartenzusammensetzung des Altbestandes,
 - künstlich angelegter Ersatzaufforstungen mit spezieller Zielsetzung,
 - übermässigem Wildverbiss.
- Vielfältige Alters- und Bestandesstrukturen sowie stabile Mischbestände aus standortgerechten Baumarten werden gefördert. Seltene und gefährdete Baum- und Straucharten werden wenn immer möglich besonders gefördert.
- Die Lebensräume für Tiere und Pflanzen werden durch die Anwendung verschiedener Verjüngungsverfahren (z.B. offene Schlagflächen für Schmetterlinge, Wildbienen) und Bewirtschaftungsformen (Hochwald, Mittelwald, Niederwald, Dauerwald, Plenterwald) aufgewertet.
- Die Wildbestände werden an den Lebensraum Wald angepasst: Die Bestände des jagdbaren Wildes werden so reguliert, dass die natürliche Verjüngung ohne technische Schutzmassnahmen auf mindestens 75 Prozent der Waldfläche möglich ist. Ein Konzept zur Verhütung von Wildschäden in Verbindung mit forstlichen Massnahmen hilft mit, diese Zielsetzung zu erreichen². Für die Verbisserhebung ist der Forstdienst zuständig.

3.1.2.2 Holznutzung, Wildholz, Energieholz und Holzverwendung

Holznutzung

Holz ist der einzige nachhaltig erneuerbare Rohstoff der Schweiz. Die Waldwirtschaft kann die Region mit einem aus der Region erzeugten Rohstoff versorgen. Das Nutzungspotenzial des Waldes wird heute aber noch zu wenig genutzt und soll zukünftig nach Möglichkeit besser ausgeschöpft werden. Die Nutzfunktion wird weiterhin eine sehr bedeutende Leistung des Waldes und eines der wichtigsten Standbeine für den Waldeigentümer sein.

² Die wesentlichen Festlegungen in diesem Abschnitt basieren auf dem Kreisschreiben 21.
<http://www.bafu.admin.ch/wald/01170/01174/index.html?lang=de>

Die Schweiz hat einen der höchsten Holzvorräte in ihren Wäldern. Ein Abbau des Holzvorrates pro Hektare innerhalb 30 Jahren von heute 350 (öffentlicher Wald) bis 450 (privater Wald) Kubikmeter Holz pro Hektare auf zukünftig rund 335 Kubikmeter Holz pro Hektare ist rein praktisch machbar und vermindert die Qualität der verschiedenen Waldfunktionen nicht. Auch trägt dies dazu bei, der Überalterung des Waldes entgegenzuwirken.

Die nachstehende Schätzung zeigt auf, welches Nutzungspotential allgemein und davon als Energieholz einerseits bei nachhaltiger Abschöpfung des natürlichen Zuwachses und andererseits bei gleichzeitiger Reduktion des Holzvorrates im vorgängig erwähnten Rahmen vorhanden ist:

| Waldeigentum | Waldfläche [ha] | geschätzter nutzbarer Zuwachs (m ³ /Jahr) | durchschn. Nutzung der letzten 10 Jahre (m ³ /Jahr) | Nutzungspotenzial mit Vorratsabbau (m ³ pro Jahr) | Energieholzpotenzial mit Vorratsabbau (Sm ³ pro Jahr) |
|-------------------|-----------------|--|--|--|--|
| Öffentlicher Wald | 1'127 | 10'400 | 12'000 | 10'900 | 9'600 |
| Privatwald | 2'672 | 29'400 | 21'100 | 39'600 | 34'700 |
| Total Wald | 3'799 | 39'800 | 33'100 | 50'500 | 44'300 |

Tabelle 5: Kennzahlen der Holznutzung im WEP „Columban“ (1 m³ Holz liegend = 2.5 Sm³ Holzschnitzel; Sm³ = Schnitzel-Kubikmeter)

Die Schätzung zeigt, dass vor allem im Privatwald noch ein erhebliches Potenzial für zusätzliche Nutzungen liegt. Dieser ist aber nur dann bereit Nutzungen zu tätigen, wenn der Absatz gesichert ist und der Holzpreis die Holzerntekosten mindestens deckt. Dies kann durch eine starke Marktposition der Waldeigentümer, rationelle Holznutzungen, eine effiziente Holzvermarktung sowie einen vermehrten Holzverbrauch allgemein und insbesondere in der Region erreicht werden. Die Nutzung des gesamten Potenzials würde einer Steigerung des jährlichen Holzeinschlags pro Hektare von heute 8.7 Kubikmeter auf zukünftig rund 13.3 Kubikmeter bedeuten. Der nachhaltige Zuwachs ohne Vorratsabbau beträgt 10.5 Kubikmeter pro Hektare.

Spezialfall Holznutzung in Tobelwäldungen / Wildholz

Schlecht erschlossene oder steile Wäldungen wie die Tobelwäldungen können von den Waldbesitzern nicht mehr kostendeckend gepflegt und bewirtschaftet werden. Pflegeeingriffe in diesen Wäldungen werden deshalb je länger je weniger durchgeführt. In dicht besiedelten Gebieten kann das anfallende Wildholz dazu führen, dass Menschen und Sachwerte (Liegenschaften, Häuser, Strassen usw.) infolge Verklausungen bei Starkniederschlägen gefährdet werden oder dass eine für die Erholung geeignete Struktur des Waldes nicht mehr erhalten werden kann. Schwemmholz in Bächen, das in Durchlässen, Brücken oder engen Stellen zu Verklausungen und Auflandungen von Geschiebe führt, ist eine massgebliche Ursache von Unwetterschäden.

Die Hochwassersicherheit ist nur gewährleistet, wenn der Unterhalt von Fliessgewässern ordnungsgemäss durchgeführt wird. Dazu gehört, dass regelmässig das Schwemmmaterial aus dem Gerinne entnommen, die Vegetation zurückgeschnitten, Auflandungen an den Ufern entfernt und Kiesfänge ausgebaggert werden. In vielen Fällen ist es effizient mit waldbaulichen Stabilitätseingriffen das Rutschrisiko an Bachböschungen zu vermindern und so gleichzeitig den Eintrag von Wildholz in Bäche zu reduzieren, statt erst später das Fallholz mit grossem Aufwand aus den Bächen zu ziehen.

Es soll deshalb im Einzelfall nach Lösungen gesucht werden, wie Grundeigentümer und an den Schutz- und Pflegemassnahmen interessierte Kreise gemeinsam deren Finanzierung

sicherstellen können. Bei der Festlegung der waldbaulichen Massnahmen ist auch zu beachten, dass Tobelwaldungen vielfach Rückzugsräume seltener und bedrohter Arten sind.

Holz – Energie, die nachwächst

Energie ist eine Schlüsselgrösse unserer Zivilisation. Unser Wohlstand hängt existentiell von einer funktionierenden Energieversorgung ab, die deshalb langfristig und nachhaltig gesichert werden muss. Während Jahrtausenden war Holz die einzige genutzte Energie des Menschen. Die Energieversorgung spielte sich in regional geschlossenen, CO₂-neutralen Kreisläufen ab. Genau diese Attribute sollte die nachhaltig zukunftsfähige Energieversorgung aufweisen.

Die Verbrennung fossiler Rohstoffe ist nicht unproblematisch. Neben den zweifellos grossen Annehmlichkeiten und Vorteilen werden die negativen Konsequenzen des enormen Energieverbrauchs immer deutlicher: Klimakatastrophe und Treibhauseffekt, ineffiziente Nutzung beschränkter fossiler Ressourcen, Belastung der Luft, Böden und Gewässer mit Schadstoffen aus der Energiegewinnung und -nutzung.

Bei den erneuerbaren Energien spielt das Holz eine zentrale Rolle, denn es besitzt das grösste, kurzfristig und mit vergleichsweise bescheidenem Aufwand nutzbare Potenzial. Die konsequente Nutzung dieses Potenzials macht Holz zu einem bedeutenden Faktor einer diversifizierten Energieversorgung. Holz kann in den nächsten Jahren von allen erneuerbaren Energien den grössten Beitrag an die Verminderung des Treibhauseffekts leisten.

Das Energieholzpotenzial in der Region des WEP „Columban“ ist erheblich. Dieser heute weitgehend brachliegende Rohstoff ist waldfreundlich, regional schnell verfügbar sowie CO₂-neutral und damit volkswirtschaftlich sinnvoll und ökologisch wertvoll. Das oben aufgezeigte Energieholzpotenzial aus Waldholz, d.h. die „Wärme aus dem Wald“, reicht aus, um den Bedarf von rund 53 grossen Schulhäusern oder von 53 Wärmenetzen mit je 30 Einfamilienhauseinheiten zu decken. Zählt man zum Potenzial auch noch das Restholz aus der Holzverarbeitung und das Altholz aus Abbrüchen, Renovationen, Holzverpackungen, Möbeln usw. hinzu, steigt dieses Energieversorgungspotenzial um ein Mehrfaches.

Die Waldwirtschaft ist bereits heute in der Lage, die gewünschten Mengen an Energieholz laufend bereitzustellen. Bei konkreten Bauprojekten stehen Fachleute aus der Wald-, Holz- und Energiewirtschaft mit Rat und Tat zur Verfügung. Die (politischen) Entscheidungsträger bei Neu- und Umbauten engagieren sich noch stärker für das Energieholz.

Holzverwendung

Staat und Gemeinden kommt bei der Erstellung von Hoch- und Tiefbauten eine Vorbildfunktion in den Bereichen Ökologie und Energie zu³. Bei öffentlichen Bauvorhaben des Staates, der Gemeinden und der anderen öffentlichen Körperschaften ist dem Holz in jedem Wettbewerb und in jeder Projektierung eine Chance zu geben. Die Verwendung von Holz in der Konstruktion, dem Innenausbau und der Energieversorgung wird gleichwertig mit den andern Baustoffen und Energieträgern geprüft. Dabei sind auch ganzheitliche Kosten- und Nutzenüberlegungen als Entscheid-Kriterien mit einzubeziehen (CO₂-Bindung, Transportwege, Wertschöpfung, Entsorgung usw.).

Durch gezielte und regelmässige Öffentlichkeitsarbeit wird die Verwendung von Holz gefördert. Infrastrukturen zur Holznutzung wie Rundholz-, Schnitzel- oder Brennholzlager sind im Wald möglich.

³ Richtlinie zur ökologischen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bauten (Protokoll Nr. 83/1999 der Regierung des Kantons St.Gallen vom 9. Februar 1999)

3.1.2.3 Bodenschonung

Um die Bodenfruchtbarkeit und die Vitalität des Waldes zu erhalten und zu fördern, sollen die Holzernte sowie die Freizeit- und Erholungsnutzung die Böden möglichst wenig beeinträchtigen.

Es werden bestandes- und bodenschonende Holzernteverfahren eingesetzt. Das Holzrücken in Beständen erfolgt wenn immer möglich auf markierten Rückegassen.

3.1.2.4 Erschliessungen

Der Stand der Erschliessungen in den Waldungen im Gebiet des WEP Columban ist mit Ausnahme in den Lütisburger Wäldern mehrheitlich gut. Es sind keine grösseren Weg- oder Strassenerschliessungen neuer Gebiete geplant. Allenfalls steht der funktionale Ersatz oder die Optimierung einer bestehenden Erschliessung zur Diskussion. In der Gemeinde Lütisburg besteht noch ein gewisser Nachholbedarf an Walderschliessungen.

Die Strassenetze verursachen bei den Eigentümern hohe Kosten. In Zukunft wird der Waldbesitzer den Ausbaustandard der Strassen ausschliesslich auf die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung ausrichten. Baumassnahmen für andere Interessen können nur noch dann ausgeführt werden, wenn deren Nutzniesser die entsprechenden Mehrkosten tragen. Bereits heute geleistete freiwillige Beiträge von Nutzniessern an den Unterhalt von Strassen und Wegen sind fortzusetzen.

3.1.2.5 Sicherheitsanforderungen an Wäldern entlang von Infrastrukturanlagen

An Wäldern entlang von Infrastrukturanlagen (Bauzonen, Autobahnen, Staats- und Gemeindestrassen, Eisenbahnlinien) werden besondere Stabilitätsanforderungen gestellt und die Waldbehandlung wird oft mit besonderen Sicherheitsauflagen erschwert. Vielfach trägt ein stufiger Waldrandaufbau den Sicherheitsaspekten am Besten Rechnung. An der Finanzierung dieser Massnahmen beteiligen sich die direkten Nutzniesser (Werkeigentümer der Infrastrukturanlagen).

3.1.2.6 Schutz vor Naturgefahren

Grosse Teile des Waldareals üben Schutzwirkungen aus:

- Verminderung des Hochwasserabflusses der Gewässer
- Verminderung von Rutschungen, Steinschlag, Erosion, Schneebrettern und Lawinen
- Verminderung der Geschiebeproduktion der Gewässer.

In einem separaten Projekt des Kantonsforstamtes wurden die Wälder mit Schutzfunktion ausgeschieden. Die Ausscheidung erfolgte gemäss den Richtlinien des Bundes mittels mathematischer Modelle und gutachtlicher Beurteilung. Erstere bilden einerseits Naturgefahrenprozesse ab und berücksichtigen andererseits die Schadenpotenziale (Siedlungsgebiete und andere erhebliche Sachwerte).

Die Schutzwirkungen des Waldes lassen sich im multifunktionalen Wald mit den anderen Waldfunktionen kombinieren. Sind durch die Naturgefahren aber Menschen oder erhebliche Sachwerte betroffen – ist also ein grosses Schadenpotenzial gegeben –, haben die Schutzwälder eine Vorrangfunktion auszuüben, die es zu erhalten und zu fördern gilt (vgl. auch Objektblätter VS 1 und VS 2 zu Vorrangfunktion Schutz, Kap. 3.2.2.1). Intakte Schutzwälder üben ihre Funktionen nachhaltig und günstig aus und sind volkswirtschaftlich bedeutend sinnvoller als künstliche Schutzbauten.

3.1.2.7 Freizeit, Sport und Erholung

Freizeit-, Sport- und Erholungsaktivitäten haben in der Region eine grosse Bedeutung. Wald und Landschaft spielen für die individuelle wie für die organisierte Freizeitbetätigung eine wichtige Rolle. Von den vielen Besuchern, die sich im Wald aufhalten, sind ein grosser Teil Wanderer, in zunehmenden Mass auch Freizeitsportler wie Reiter, Jogger, Mountainbiker, Schneeschuhläufer usw. Die Besucher halten sich nicht nur auf den Strassen und Wegen auf, zunehmend wird auch der Waldbestand begangen. Die Lenkung der Waldbesucher mit einem gezielten Infrastrukturangebot gewinnt daher laufend an Bedeutung.

Die Waldbesucher finden weiterhin ein natürliches, reichhaltiges und interessantes Naherholungsgebiet vor. Ihnen stehen Erholungsinfrastrukturen wie Wanderwege, Rastplätze usw. zur Verfügung. Wälder, in denen auch abseits von Wegen eine intensive Erholungsnutzung stattfindet, werden mit der Vorrangfunktion „Erholung“ belegt (vgl. Kapitel 0). Die Waldbesucher werden bei ihren Aktivitäten so gelenkt, dass

- die biologische Vielfalt ausserhalb der bezeichneten Gebiete nicht beeinträchtigt wird,
- ein konfliktfreies Nebeneinander verschiedener Waldbesucher möglich ist und
- Störungen von Wildtieren ausserhalb der bezeichneten Gebiete gering gehalten werden.

Mit den Lenkungsmassnahmen wird eine minimale Beeinträchtigung der Waldeigentümer angestrebt. Falls die Ziele nicht erreicht werden, ist eine Abgeltung anzustreben.

Rücksichtnahme

Das Gebiet im und um den Perimeter des WEP „Columban“ hat ein grosses Potenzial an Waldbesuchern. Allein aus den zehn am WEP „Columban“ beteiligten Gemeinden wollen sich rund 70'000 Personen erholen und ihrer Freizeit irgendwie in der Natur betätigen. Hinzu kommen noch einige zehntausend Personen aus den angrenzenden Agglomerationen. Es besteht die Gefahr, dass die verschiedenen Nutzer (Fussgänger, Biker, Hundehalter, Reiter, Jogger, Jäger usw.) nebst den selbst verursachten Störungen der Natur auch untereinander in Konflikt geraten. Der WEP kann solche Konflikte nur in einem beschränkten Mass mildern. Mehrheitlich sind gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz notwendig.

Veranstaltungen

Mit der eidgenössischen Waldgesetzgebung haben die Kantone eine Bewilligungspflicht für die Durchführung von grossen Veranstaltungen einzuführen. Im Kanton St.Gallen ist die angepasste kantonale Waldgesetzgebung am 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt besteht neu eine Melde- resp. Bewilligungspflicht für Veranstaltungen. Von den neuen Bestimmungen betroffen sind Veranstaltungen, die in freier Natur durchgeführt werden (im Wald und in weiteren Lebensräumen von Pflanzen und Tieren) und die den Lebensraum von Pflanzen und wildlebenden Tieren beeinträchtigen können. Meldungen bzw. Bewilligungsgesuche für derartige Veranstaltungen sind der betroffenen politischen Gemeinde einzureichen. Dieses Verfahren hat sich bewährt und etabliert.

Waldpädagogik

Das Thema Waldpädagogik nimmt an Bedeutung zu, wie z.B. die Waldkindergärten in der Stadt St.Gallen und in Flawil oder das Bergwaldprojekt des Bundes aufzeigen. Auch im WEP-Perimeter soll das Verständnis für Natur und Wald weiter gefördert werden. Durch die positiven Erfahrungen in der Natur und im Wald bauen Erwachsene wie Kinder eine Beziehung zu ihrer natürlichen Umwelt auf und lernen sie zu schätzen. Die bisher vom Forstdienst erbrachten Leistungen (Führung von Schulen / Exkursionen / Info-Tafeln usw.) werden geschätzt und auch weiterhin gewünscht. Die freie Betretbarkeit des Waldes ist eine Voraussetzung für die Bildung im Wald.

Aussichtspunkte

Exponierte Geländepunkte, die eine attraktive Aussicht gewähren und im Wald liegen, werden ohne waldbauliche Eingriffe allmählich von Gehölzen überwachsen. Geeignete Orte im Wald werden als permanente Aussichtspunkte erhalten. Die Aussicht wird durch das Zurückschneiden der Gehölze freigehalten. Die Zugangswege werden markiert und unterhalten. Bestehende oder neue Infrastrukturanlagen (Aussichtsturm) erhöhen die Attraktivität. So hat die Stadt Wil auf dem „Hofberg“ (Hoheitsgebiet der Politischen Gemeinde Bronschhofen) einen hölzernen Aussichtsturm erstellt, der sich sehr grosser Beliebtheit erfreut.

3.1.2.8 Naturschutz

Waldreservate

Der Kanton St.Gallen hat ein Konzept für Waldreservate (März 2003) erarbeitet. Dieses wurde am 28. August 2003 durch die Eidgenössische Forstdirektion und am 9. März 2004 von der Regierung des Kantons St.Gallen genehmigt. Es wird angestrebt 10 Prozent der Waldfläche oder rund 5'200 Hektaren als Waldreservate auszuscheiden. Dieser Flächenanteil soll auf den ganzen Kanton bezogen erreicht werden und nicht pro Region oder pro WEP-Perimeter. Das Reservatskonzept ist eine Mischung aus wissenschaftlicher Herleitung aufgrund der Schutzziele und gutachtlicher Herleitung durch den Forstdienst.

Das Waldreservatskonzept dient als eine der Grundlagen für die Ausscheidung der Vorrangfunktionsflächen und speziellen Objekte im Bereich „Naturschutz“. Im Rahmen des Konzepts Waldreservate Kanton St.Gallen wurden diejenigen Wälder bezeichnet, die sich aus kantonaler Sicht als Waldreservate eignen würden. Das vorhandene Konzept sagt noch nichts über die effektive Umsetzung aus. Dies erfolgt in einem zweiten Schritt mittels vertraglicher Regelung mit jedem einzelnen Waldeigentümer.

In zahlreichen Wäldern blieb die Pflege und Nutzung aus wirtschaftlichen Gründen seit Jahrzehnten aus. Im Gebiet des WEP „Columban“ befindet sich das Reservat Thurauen, welches zur Zeit rund 19 ha Sonderwald- und Naturwaldreservatsfläche umfasst. Das Reservat beinhaltet Waldungen der Ortsgemeinde Wil (rund 17 ha, Stadt Wil) und der Dorfbürgerkorporation Niederstetten (rund 2.5 ha, Gemeinde Uzwil). Diese Flächen sind vertraglich für 50 Jahre gesichert.

Waldreservate werden nicht mehr als Wirtschaftswälder im eigentlichen Sinn behandelt. Sie werden als Naturraum betrachtet, in dem in erster Linie nach ökologischen bzw. natur- und landschaftsschützerischen Grundsätzen vorgegangen wird. Mittels der Reservatsflächen wird die biologische Vielfalt erhalten und gefördert und damit ein Beitrag zur Biodiversität geleistet.

In **Naturwaldreservaten** wird gänzlich auf waldbauliche Eingriffe verzichtet (ausgenommen vorbereitende Massnahmen wie z.B. die Entfernung von Fichten usw.). Der Natur wird Raum zur freien Entwicklung gegeben und Wildnis hat wieder Platz in unserer Landschaft. Natürliche Prozesse und Entwicklungen können ungehindert ablaufen. Naturwaldreservate sind Flächen, die langfristig (in der Regel 50 Jahre) durch rechtliche Mittel geschützt und mit einem Nutzungsverzicht belegt sind. Es sind Zonen ohne Eingriffe.

In **Sonderwaldreservaten** wird mit konkreten waldbaulichen Eingriffen dafür gesorgt, dass sich die Flächen gemäss Schutzziel entwickeln und in einer entsprechenden Form erhalten bleiben. Nutzungen für den Eigenbedarf, die das Schutzziel nicht gefährden, werden in Sonderwaldreservaten toleriert. Sonderwaldreservate sind Waldflächen, die langfristig (in der Regel 50 Jahre) durch rechtliche Mittel geschützt und mit einem Nutzungsziel belegt sind. Es sind Zonen, in denen Eingriffe getätigt werden, um das Schutzziel zu erreichen.

In den letzten Jahren ist die Erkenntnis gewachsen, wie wichtig nutzungsbedingt aufgelichtete Wälder für die Artenvielfalt sind. Sie sind für die Erhaltung vieler bedrohter Vögel, Schmetterlinge und Käfer sowie andere Insekten und weitere Tier- und Pflanzenarten von überragender Bedeutung. In Sonderwaldreservaten wird mit konkreten waldbaulichen Eingriffen und andern aktiven Naturschutzmassnahmen ihr Fortbestand gesichert.

Ökologische Ergänzungsflächen

Ein weiteres Standbein zur Sicherstellung der gewünschten Biodiversität im Ökosystem Wald erfolgt mit sogenannten «ökologischen Ergänzungsflächen». Darunter sind besondere, in der Regel kleine Flächen zu verstehen, die einer strukturellen und / oder örtlichen Dynamik unterworfen sind und nicht langfristig als Reservate ausgeschieden werden.

Speziell gepflegte **Waldränder**, die einen zusammen mit dem Bereich der Landwirtschaft ausgeschiedenen Krautsaum aufweisen, sind wegen ihrer ökologischen Bedeutung (z.B. Vernetzung von Lebensräumen, Artenvielfalt, Wildlebensraum usw.) besonders wertvoll. Bei allen Eingriffen in Waldrandbestockungen wird nach Möglichkeit ein artenreicher und stufiger Aufbau gefördert. Besondere Priorität geniessen sonnenexponierte Waldränder. Fest installierte Zäune entlang von Waldrändern und Waldweiden sind sowohl aus jagdlicher wie forstlicher Sicht unerwünscht.

Waldwiesen haben als Strukturelement, Lebensraum und innerer Waldrand eine besondere Bedeutung. Im betrachteten Perimeter sind diese sehr selten und entsprechend mit gezielten Eingriffen zu erhalten und zu fördern.

Waldstrassenböschungen kommen in ihrer Funktion inneren Waldrändern gleich. Vielfach bilden sie wertvolle Äsungsflächen für das Wild oder Lebensräume für Schmetterlinge und andere Insekten. Der Mähzeitpunkt der Böschungen sind auf die Lebensraumansprüche der Nutzniesser abgestimmt (Versamung, abschnittsweise gestaffelte Eingriffe, Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten schaffen).

Stehendes und liegendes Totholz wie abgestorbene Einzelbäume werden stehen oder liegen gelassen, wenn von diesen keine Gefahr für den umliegenden Bestand, die Verkehrswege und Anlagen bzw. deren Benutzer ausgeht. Astmaterial und im Bestand verbleibende Stammstücke werden nicht verbrannt, ausser es ist aus phytosanitären Gründen – d.h. z.B. zur Bekämpfung des Borkenkäfers – notwendig. Spechtbäume verbleiben im Bestand.

Altholzinseln fördern die Strukturvielfalt im Wald. Sie verbessern die Vernetzung von Lebensräumen und fördern die Biodiversität.

Feucht- und Trockenstandorte im und am Wald werden bei Eingriffen in die angrenzenden Bestockungen gezielt erhalten und gefördert.

Auengebiete

Das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung weist mehrere Objekte aus, die ganz oder teilweise im Gebiet des WEP Columban liegen (siehe Objektblatt VN 1).

Die Bedeutung der Auen bezieht sich vor allem auf die Erhaltung und Förderung der auentypischen einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume sowie auf die natürliche Dynamik des Gewässers und des Geschiebehaltungs.

Seltene Tier- und Pflanzenarten

Das Waldgebiet weist eine grosse Vielfalt an Tieren und Pflanzen auf. Es sind viele wertvolle Lebensräume wie urwaldähnliche Wälder, abgelegene Tobelwälder, Felsen- und Pionierstandorte, seltene und artenreiche Waldgesellschaften oder eng mit Feucht- und Trockenstandorten verzahnte Wälder vorhanden. Seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensräume werden erhalten und gefördert.

Seltene einheimische Baumarten - einzeln oder bestandesweise vorkommend – werden wie bisher bei den Pflege- und Durchforstungseingriffen geschont und gezielt gefördert: Speierling, Wildbirne, Flatterulme, Elsbeere, Nussbaum, Eibe, Spitzahorn, Sommer- und Winterlinde, Kirschbaum⁴. Gleiches gilt für die Förderung von seltenen Straucharten und Kräutern (z.B. Orchideen).

Insekten (Käfer, Schmetterlinge, Wildbienen, Wespen, Fliegen usw.), Amphibien, die ihre Habitate teilweise im Wald haben (Grasfrosch, Erdkröte, Feuersalamander, Gelbbauchunke, Berg- und Fadenmolch), Reptilien (Zaun- und Waldeidechse, Blindschleiche, Schling- und Ringelnatter) sowie Vögel und Kleinsäuger verdienen besondere Beachtung. Vielfach ist ihr Vorkommen an Sonderstandorte wie Waldlichtungen, warme süd- oder westexponierte Waldränder oder Feuchtgebiete gebunden. Diese Lebensräume sind mit geeigneten Massnahmen zu erhalten, zu fördern und untereinander zu vernetzen.

Die Honigbiene gehört seit jeher zum Wald. Verschiedene Laubbäume, Sträucher und andere Waldpflanzen (z.B. Ahorne, Stechpalme, Rapunzel usw.) sind Insektenblütler und auf die Bestäubung durch Bienen angewiesen. Nebst den wild vorkommenden Bienen übernehmen Zuchtienen immer häufiger deren Aufgaben. Die Bienenhaltung ist zu gewährleisten.

Sensible Wildlebensräume

Wildtiere brauchen einen vielfältigen und möglichst naturnahen Lebensraum. Die intensiv genutzte Landschaft und die mannigfaltigen Aktivitäten in den Wäldern bringen Unruhe in den Wildlebensraum. Für die Fortpflanzung der Wildtiere geeignete Gebiete werden immer kleiner und sind vermehrt Störungen ausgesetzt. Die Biotophege, das heisst der Schutz, die Pflege und allenfalls Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen, ist in Zusammenarbeit aller Beteiligten zu unterstützen.

Je nachdem, ob allgemeine wildökologische Aspekte allein, ob der Einfluss anderer (v.a. freizeittlicher) Aspekte, oder ob besondere wildökologische, artenhaltende Aspekte zu berücksichtigen sind, ergeben sich für die sensiblen Wildlebensräume unterschiedliche Ziele und auch unterschiedliche Massnahmen (siehe Objektblatt W 1).

Dem Ruhebedürfnis der Wildtiere wird am ehesten entsprochen, wenn übermässige Störungen durch Freizeitaktivitäten und durch den Jagdbetrieb vermieden werden. Dazu sind in ausgewählten Gebieten Rückzugsflächen festzulegen. Die Waldbenützer sind bestmöglich über die Lebensbedürfnisse der wildlebenden Tiere und insbesondere über Sinn und Zweck

⁴ Zur Gefährdung einzelner genannter Arten bezüglich Feuerbrand: vgl. Empfehlung des BUWAL "Empfehlungen zur Förderung von Wildobstarten und Weissdorn trotz Feuerbrand-Risiko": http://www.feuerbrand.ch/merkbl/wildobst_d.pdf

dieser Rückzugsgebiete aufzuklären und zu sensibilisieren. Ebenso sind die erwähnten Anliegen bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie im Rahmen des Jagdbetriebs zu berücksichtigen. Wo trotzdem unzumutbare Störungen auftreten, sind weitere Massnahmen zu prüfen.

Vernetzung

Die Vernetzung ist ein wesentliches Element des Lebensraumschutzes. Dabei werden bestehende Vorkommen gesichert, gefördert und vernetzt. Die Erhaltung und Förderungen von Einzelobjekten wie von verbindenden Elementen zwischen offener Landschaft und Wald verdienen besondere Beachtung (vgl. Abschnitte "Waldränder", "Waldwiesen", "Waldstrassenböschungen", "Stehendes und liegendes Totholz" oder „Altholzinseln“).

3.1.2.9 Wild und Jagd

Für den Bereich Wild und Jagd besteht eine eigene eidgenössische wie kantonale Gesetzgebung mit umfassenden Ausführungsbestimmungen. Im Gegensatz zu den übrigen "Freizeit-Waldnutzern" sind die Jäger verpflichtet, für ihre Tätigkeit eine finanzielle Abgeltung zu leisten (Jagdregal). Die Jagdgesetzgebung im Kanton St.Gallen regelt nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten der Jägerschaft. Insofern besteht ein Unterschied zwischen der Jagdausübung und der erholungsmässigen Waldnutzung.

Als generelles Ziel ist sicherzustellen, dass die heute vorkommenden Wildarten auch in Zukunft in den Wäldern anzutreffen sind, wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Huftierbeständen und ihrer Nahrungsgrundlage (tragbare Verbissbelastung) vorhanden sein soll. Die Lebensräume sind in ausreichend guter Qualität sowohl in Bezug auf die Nahrungs- und Deckungsansprüche wie auch hinsichtlich der Rückzugsbedürfnisse der Tiere zu erhalten und wenn nötig zu verbessern. Auch braucht es die jagdliche Regulation der Wildbestände.

Die Ziele können wie folgt zusammengefasst werden:

- Erhaltung und Förderung gesunder, vielfältiger Wildbestände;
- Sicherstellung der artspezifischen Lebensweise der wildlebenden Tiere;
- Schonung und Stärkung der Bestände bedrohter Arten (z.B. Feldhase);
- Sicherstellung des Gleichgewichts zwischen Huftierbeständen und Waldverjüngung.

Die Äsungs- und Deckungsmöglichkeiten können zum grössten Teil mit einfachen Begleitmassnahmen im Rahmen der Waldarbeiten sichergestellt werden. Das Äsungspotenzial wird verbessert durch

- grosszügige Durchforstungseingriffe (Licht auf den Waldboden ermöglicht Aufkommen von Krautvegetation);
- Genügend Verjüngungsflächen (ohne Einzäunungen);
- Abgestufte innere und äussere Waldränder mit viel Strauchvegetation;
- Prossholz-Angebot bei aussergewöhnlichen Schneelagen.

Deckungsmöglichkeiten entstehen durch die natürliche Entwicklung von Dickungen (dabei sind einzelne Nadelholzgruppen auch in Laubwaldgesellschaften sinnvoll, da sie auch im Winter guten Sichtschutz gewähren) und durch gut abgestufte Waldränder.

Für die Erhaltung und Förderung gesunder Wildbestände bedarf es eines modernen Jagdbetriebs, der dem gesellschaftlichen Wandel und den Veränderungen des natürlichen Lebensraums Rechnung trägt. Wildbiologische Kenntnisse, gute Jagdrevierkenntnisse und stete jagdliche Weiterbildung sind die Grundlage für eine zielgerichtete Jagd.

3.1.2.10 Gewässerschutz

Bei der Nutzung des Waldes ist auf das Wasser und die Gewässer Rücksicht zu nehmen und Gewässerverschmutzungen sind zu vermeiden. Zum Schutz der Quellen und der Grundwasservorkommen sind die rechtskräftig festgelegten Schutzzonen S1, S2 und S3 mit den entsprechenden Schutzzonenreglementen massgebend (vgl. Objektblatt G 1).

Der reglementierte Schutz des Grundwassers kann die Waldbewirtschaftung beeinträchtigen. Die Schlagorganisation, insbesondere das Anlegen von Lagerplätzen, ist deshalb durch den Forstdienst zu koordinieren. Entstehen für die Waldeigentümer gravierende Nachteile, wie z.B. die Verlegung von Lagerplätzen oder ein erheblicher Mehraufwand bei der Holzerei, ist eine Abgeltung durch die Betreiber der Wasserversorgung anzustreben.

3.1.2.11 Kulturgüter im Wald

Im Gebiet des WEP „Columban“ kommen zahlreiche Objekte des Denkmalschutzes vor. Derartige Objekte im Wald bleiben erhalten. Es sind Bestandteile der Landschaft, an welchen die Entwicklung des Lebens und der Gesellschaft besonders deutlich ablesbar sind. Eine angemessene touristische Nutzung der Kulturgüter ist weiterhin möglich. Die Beeinträchtigung solcher Objekte bei der Waldbewirtschaftung bzw. bei baulichen Arbeiten für die Waldwirtschaft wird vermieden.

Kulturobjekte im Wald wie Hohlwege, Grenzwälle, Fliehburgen usw. finden sich z.T. in den Regionalen Teilrichtplänen Landschaft, dem Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) oder internen Unterlagen der Kantonsarchäologie.

3.1.2.12 Geotope im Wald

Geotope sind Bestandteile der Landschaft, an welchen die Geschichte der Erde sowie die Entwicklung Klimas besonders deutlich ablesbar sind. Darunter fallen gut sichtbare Aufschlüsse von Gesteinsformationen, Fossil- und Mineralbestände oder landschaftlich bemerkenswerte Geländeformen. Geotope stellen ein wertvolles Naturgut dar, welches zur Einzigartigkeit und Vielfalt der Landschaft beiträgt. Neben ihrer natur- und landschaftsschützerischen Bedeutung sind sie aber auch von wissenschaftlichem, pädagogischem und touristischem Wert.

Einzelgeotope sind meist kleinräumige Naturdenkmäler wie Moränenwälle, Höhlen, Quellen, Fossilfundstellen oder Überschiebungskontakte. Sie sollen möglichst umfassend erhalten werden. Bei den **Geotopkomplexen** handelt es sich um Gruppierungen von räumlich verzahnten oder sich überlappenden Einzelgeotopen. Als Schutzziel gilt die Erhaltung der Integrität der ganzen Gruppe als auch des Werts der einzelnen Bestandteile. **Geotoplandschaften** sind durch geologische Strukturen, Formen und Prozesse besonders geprägte Landschaften. Sie sind Landschaftsschutzgebiete mit besonderen geomorphologischen Eigenarten. Ihre Charakteristik und natürliche Dynamik gilt es zu bewahren.

3.1.2.13 Öffentlichkeitsarbeit

Die Bedeutung des Waldes als Erholungs-, Natur- und Erlebnisraum nimmt ständig zu. Das Informationsdefizit in der Bevölkerung bezüglich den Leistungen und Wirkungen des Waldes betreffend den Rohstoff Holz, den Naturschutz, die Jagd und das Verhalten im Wald ist gross. Das Verständnis für Zusammenhänge im Wald wird zum Teil bereits heute gefördert (vgl. dazu auch Kapitel 3.2.3.6), soll jedoch noch verbessert werden.

3.1.3 **Waldfunktionen**

3.1.3.1 **Begriff und Bedeutung**

Die Bezeichnung einer Waldfunktion im WEP erfolgt als "Vorrangfunktion" und als "spezielle Funktion" gemäss den Richtlinien für die Ausarbeitung von Waldentwicklungsplänen im Kanton St.Gallen. Die Bewirtschaftung derartiger Wälder ist so vorzunehmen, dass insbesondere die Vorrangfunktion nachhaltig erfüllt wird. Wo keine entsprechende Bezeichnung erfolgt, stehen sich die verschiedenen Waldfunktionen ebenbürtig gegenüber. Es sind die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze und die durch bestehende Erlasse genannten Zielsetzungen zu befolgen (vgl. Kap. 2.4).

3.1.3.2 **Vorrangfunktionen**

Gebiete mit Vorrangfunktionen sind Waldflächen, denen bezüglich den Funktionen "Schutz vor Naturgefahren", "Naturschutz" oder "Erholung" eine im Verhältnis zu anderen Nutzungen überdurchschnittliche Bedeutung zukommt. Die Überlagerung von zwei oder mehreren Vorrangfunktionen auf derselben Fläche ist nicht zulässig. Der Verweis von einzelnen Flächen auf das entsprechende Objektblatt erfolgt mit der Bezeichnung VS (Vorrangfunktion Schutz), VN (Vorrangfunktion Naturschutz) oder VE (Vorrangfunktion Erholung). Liegen für eine Vorrangfunktion mehrere Objektblätter vor, werden sie in ihrer Reihenfolge nummeriert (z.B. VN 1, VN 2, usw.). Bezieht sich ein Objektblatt auch noch auf mehrere Teilflächen, so werden diese mit einer zweiten Ziffer durchnummeriert, z.B. VS 1.1, VS 1.2, usw.

Eine explizite Vorrangfunktion "Holznutzung" wird nicht ausgeschieden. Die Nutzfunktion ist auf der gesamten Waldfläche naturgemäss gegeben. Sie hat sich aber den erwähnten Vorrangfunktionen oder den nachfolgend beschriebenen speziellen Funktionen auf den diesbezüglich bezeichneten Flächen unterzuordnen. Die volks- und betriebswirtschaftliche Bedeutung der Holzproduktion für die Allgemeinheit wie für den einzelnen Waldeigentümer wurden bei der Erstellung des WEP berücksichtigt. Bei der Festlegung der Vorrangfunktionen und der speziellen Funktionen wurden die Aspekte der Nutzfunktion miteinbezogen, um allfälligen Nutzungskonflikten vorzubeugen.

Bei Wäldern, welche mit einer Vorrangfunktion bezeichnet sind, jedoch in Bezug auf mehrere Kriterien eine überdurchschnittliche Bedeutung haben, können die anderen Kriterien als spezielle Funktionen (vgl. Kap. 3.1.3.3) hinzugefügt werden. Die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes richtet sich prioritär nach der Vorrangfunktion. Diese waldbaulichen Massnahmen sind aber mit den Zielen der speziellen Funktionen abzustimmen.

Die Vorrangfunktion Natur kommt sowohl im WEP als auch im kantonalen Richtplan (Koordinationsblatt V 31: Vorranggebiete Natur und Landschaft) vor. Die Vorrangfunktion Natur im Richtplan zielt auf den umfassenden Lebensraumschutz ab, während im WEP mit der Vorrangfunktion Natur vor allem die Ziele der Waldbewirtschaftung angesprochen sind. Es ist daher nicht zwingend, dass die Einträge überall deckungsgleich sind. Bei Wäldern, welche im WEP mit der Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren bezeichnet und im kantonalen Richtplan als Vorranggebiete Natur und Landschaft ausgeschieden sind, sind die im Richtplan genannten Schutzziele bei der Bewirtschaftung und Pflege zu berücksichtigen. Die Verletzung der Schutzziele ist nur zulässig, wenn sich der Schutz vor Naturgefahren anders nicht erreichen lässt.

Die im Rahmen des WEP ausgeschiedenen Vorrangfunktionen dienen als wichtige Entscheidungsgrundlage für Verfahren bei Gemeinden und beim Kanton – wie z.B. für die Behandlung von Rodungsgesuchen oder das Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone usw. Die Bewilligungsfähigkeit eines Vorhabens muss aber weiterhin im Einzelfall geprüft werden, auch wenn im Rahmen des WEP die Interessenabwägung vorgezogen wurde.

3.1.3.3 Spezielle Funktionen

Spezielle Funktionen beziehen sich auf Waldflächen oder einzelne Objekte, die nicht mit der Vorrangfunktion versehen werden, aber durch ihre Eigenart oder Bedeutung doch über die für den ganzen Wald geltende Multifunktionalität hinausgehen. Die Bezeichnung einer speziellen Funktion dient zugleich auch der Lösung von Interessenkonflikten: Mit dem entsprechenden Eintrag im Plan wird dem jeweiligen Anliegen einerseits eine Berechtigung attestiert, andererseits wird es aber auf einen bestimmten Platz (z.B. Feuerstelle), auf eine festgelegte Strecke (z.B. Bikestrecke) oder auf die eingetragene Fläche (z.B. Wildruhezone) beschränkt. Damit dient die Bezeichnung von speziellen Funktionen unter anderem auch zur Kanalisierung und Steuerung von Freizeitaktivitäten.

Die Flächen und Objekte sind thematisch gegliedert und im Plan mit der Nummer des entsprechenden Objektblatts versehen. Flächen mit einer "speziellen Funktion" sollen sich in der Regel nicht überlappen. Die Überlagerung mit einer Vorrangfunktion ist hingegen möglich (siehe Kapitel 3.1.3.2).

Die Objektblätter mit den speziellen Funktionen sind im Kapitel 3.2.3 aufgeführt.

3.1.4 Konflikte

Besteht für ein Gebiet oder eine Funktion ein Interessenkonflikt, für den im Planungsprozess keine Einigung erzielt werden konnte, wird dieser offene Konflikt auf dem Plan und einem Objektblatt als "Fläche mit ungelöstem Interessenkonflikt" dargestellt. Dieser Lösungsweg soll nur ausnahmsweise angewendet werden.

Im Gebiet des WEP "Columban" kommen keine ungelösten Konflikte vor.

3.2 Objektblätter

3.2.1 Übersicht Objektblätter

Die nachfolgenden drei Tabellen geben eine Übersicht über die im WEP „Columban“ vorkommenden Objektblätter und deren Bezug zu den Beteiligten. In einer ersten Tabelle (Tabelle 6) ist zusammengestellt, welche Objektblätter welche Politischen Gemeinden berühren. In Tabelle 7 wird aufgezeigt, welche Behörde oder Körperschaft bei welchem Objektblatt die federführende Stellung einnimmt und Tabelle 8 bezeichnet die beteiligten Behörden, Organisationen und Interessenvertreter pro Objektblatt.

Betroffene Gemeinden je Objektblatt

| Nr. | Seite | Titel | Gemeinden | | | | | | | | | | | |
|-------|-------|--|--------------|------------|--------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------|-----|--------|--|--|
| | | | Bronschhofen | Degersheim | Flawil | Jonschwil | Kirchberg | Lütisburg | Oberuzwil | Uzwil | Wil | Zuzwil | | |
| _VS 1 | S. 23 | Wälder mit besonderer Schutzfunktion (BSF) | | | | | | | | | | | | |
| _VS 2 | S. 25 | Wälder mit Schutzfunktion (SF) | | | | | | | | | | | | |
| _VN 1 | S. 27 | Thurauen | | | | | | | | | | | | |
| _VN 2 | S. 28 | Auengebiete Necker / Thur | | | | | | | | | | | | |
| _VN 3 | S. 29 | Sonderwaldstandorte allgemein | | | | | | | | | | | | |
| _VN 4 | S. 31 | Glatt – Wissenbach | | | | | | | | | | | | |
| _VN 5 | S. 33 | Hoch- und Flachmoore | | | | | | | | | | | | |
| _VE 1 | S. 34 | Erholungswald | | | | | | | | | | | | |
| _VE 2 | S. 36 | Waldfriedhöfe | | | | | | | | | | | | |
| _N 1 | S. 37 | Amphibienlaichgebiete / Naturschutzobjekte | | | | | | | | | | | | |
| _N 2 | S. 39 | Naturschutz bei Vorrang Schutz vor Naturgefahren | | | | | | | | | | | | |
| _N 3 | S. 41 | Waldränder | | | | | | | | | | | | |
| _G 1 | S. 43 | Quell- und Grundwasserschutz | | | | | | | | | | | | |
| _E 1 | S. 45 | Erholungseinrichtungen | | | | | | | | | | | | |
| _W 1 | S. 47 | Sensible Wildlebensräume | | | | | | | | | | | | |
| _I 1 | S. 50 | Infrastruktur zur Waldbewirtschaftung | | | | | | | | | | | | |
| _Ö 1 | S. 51 | Öffentlichkeitsarbeit | | | | | | | | | | | | |
| _D 1 | S. 53 | Geotope | | | | | | | | | | | | |
| _D 2 | S. 54 | Kulturgüter | | | | | | | | | | | | |

Tabelle 6: WEP Columban - Übersicht über die Objektblätter und deren Zuordnung zu den Gemeinden.

Zuordnung der federführenden Stellen nach Objektblättern

| Nr. | Seite | Titel | Federführung | | | | |
|-------|-------|--|--|---------------------|--|--|----------------|
| | | | Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst | Politische Gemeinde | Amt für Raumentwicklung und Geoinformation | Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Wildhut | Amt für Kultur |
| _VS 1 | S. 23 | Wälder mit besonderer Schutzfunktion (BSF) | | | | | |
| _VS 2 | S. 25 | Wälder mit Schutzfunktion (SF) | | | | | |
| _VN 1 | S. 27 | Thurauen | | | | | |
| _VN 2 | S. 28 | Auengebiete Necker / Thur | | | | | |
| _VN 3 | S. 29 | Sonderwaldstandorte allgemein | | | | | |
| _VN 4 | S. 31 | Glatt – Wissenbach | | | | | |
| _VN 5 | S. 33 | Hoch- und Flachmoore | | | | | |
| _VE 1 | S. 34 | Erholungswald | | | | | |
| _VE 2 | S. 36 | Waldfriedhöfe | | | | | |
| _N 1 | S. 37 | Amphibienlaichgebiete / Naturschutzobjekte | | | | | |
| _N 2 | S. 39 | Naturschutz bei Vorrang Schutz vor Naturgefahren | | | | | |
| _N 3 | S. 41 | Waldränder | | | | | |
| _G 1 | S. 43 | Quell- und Grundwasserschutz | | | | | |
| E 1 | S. 45 | Erholungseinrichtungen | | | | | |
| _W 1 | S. 47 | Sensible Wildlebensräume | | | | | |
| _I 1 | S. 50 | Infrastruktur zur Waldbewirtschaftung | | | | | |
| _Ö 1 | S. 51 | Öffentlichkeitsarbeit | | | | | |
| D 1 | S. 53 | Geotope | | | | | |
| D 2 | S. 54 | Kulturgüter | | | | | |

Tabelle 7: WEP Columban - Übersicht der Federführenden nach Objektblättern.

Zuordnung der Beteiligten nach Objektblättern

| Nr. | Seite | Titel | Beteiligte | | | | | | | | | | | | | |
|-------|-------|--|--|-------------------------------------|----------------------|--------------------------------------|----------------|--------------------------------|----------------|----------------------|--------------------|-----------------------------------|--------------------|---------------------------|-----------------|--|
| | | | Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst | Waldeigentümer bzw. Grundeigentümer | Politische Gemeinden | Amt für Raumentw. und Geoinformation | Tiefbauamt TBA | TBA, Abt. Gewässer / Wasserbau | Amt für Kultur | Amt für Umweltschutz | Wasserversorgungen | Amt für Natur, Jagd und Fischerei | Jagdgesellschaften | Naturschutzorganisationen | Verkehrsvereine | Gemeinden Oberbüren, Herisau AR ⁵ |
| _VS 1 | S. 23 | Wälder mit besonderer Schutzfunktion (BSF) | | | | | | | | | | | | | | |
| _VS 2 | S. 25 | Wälder mit Schutzfunktion (SF) | | | | | | | | | | | | | | |
| _VN 1 | S. 27 | Thurauen | | | | | | | | | | | | | | |
| _VN 2 | S. 28 | Auengebiete Necker / Thur | | | | | | | | | | | | | | |
| _VN 3 | S. 29 | Sonderwaldstandorte allgemein | | | | | | | | | | | | | | |
| _VN 4 | S. 31 | Glatt – Wissenbach | | | | | | | | | | | | | | |
| _VN 5 | S. 33 | Hoch- und Flachmoore | | | | | | | | | | | | | | |
| _VE 1 | S. 34 | Erholungswald | | | | | | | | | | | | | | |
| _VE 2 | S. 36 | Waldfriedhöfe | | | | | | | | | | | | | | |
| _N 1 | S. 37 | Amphibienlaichgebiete / Naturschutzobjekte | | | | | | | | | | | | | | |
| _N 2 | S. 39 | Naturschutz bei Vorrang Schutz vor Naturgefahren | | | | | | | | | | | | | | |
| _N 3 | S. 41 | Waldränder | | | | | | | | | | | | | | |
| _G 1 | S. 43 | Quell- und Grundwasserschutz | | | | | | | | | | | | | | |
| E 1 | S. 45 | Erholungseinrichtungen | | | | | | | | | | | | | | |
| _W 1 | S. 47 | Sensible Wildlebensräume | | | | | | | | | | | | | | |
| _I 1 | S. 50 | Infrastruktur zur Waldbewirtschaftung | | | | | | | | | | | | | | |
| _Ö 1 | S. 51 | Öffentlichkeitsarbeit | | | | | | | | | | | | | | |
| D 1 | S. 53 | Geotope | | | | | | | | | | | | | | |
| D 2 | S. 54 | Kulturgüter | | | | | | | | | | | | | | |

Tabelle 8: WEP Columban - Übersicht der Beteiligten nach Objektblättern.

⁵ ausserhalb des Perimeters WEP Columban

3.2.2 Vorrangfunktionen

3.2.2.1 Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren (VS)

| Waldentwicklungsplan Columban – Objektblatt „Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren“ | | | |
|--|--------------------------------|--|-----------------|
| Beschreibung | Titel | Wälder mit besonderer Schutzfunktion (BSF) | Nr. VS 1 |
| | Gemeinde/n | Bronschhofen, Degersheim, Flawil, Jonschwil, Kirchberg, Lütisburg, Oberuzwil, Uzwil, Wil, Zuzwil. | |
| | Lokalname/n | Siehe Plan „Wald mit Vorrangfunktion“. | |
| | Ausgangslage | <p>Wälder mit besonderer Schutzfunktion schützen Menschen und erhebliche Sachwerte direkt vor Naturgefahren. Sie stocken auf Hängen, von denen eine Erosions-, Rutsch-, Übermürungs-, Steinschlag- oder Lawinengefahr ausgehen könnte. Hochwassergefahren selbst, insbesondere mögliche Überflutungen und Übersarungen, werden nicht berücksichtigt. Hingegen sind die Aspekte der Hochwassergefährdung durch Geschiebe und Wildholz miteinbezogen worden.</p> <p>Aufgrund der unterhalb der Schutzwälder liegenden Siedlungsgebiete werden erhöhte Anforderungen an diese Wälder gestellt. Eine gesunde und stabile Bestockung ist dauernd erforderlich. Andere Nutzungen des Waldes, die nicht der Schutzfunktion dienen, sind möglich, soweit sie dieser nicht widersprechen.</p> | |
| | Konflikt | Naturschutz – Schutz vor Naturgefahren: Im Konfliktfall gehen die Ziele des Schutzes gegen Naturgefahren vor, bei nicht konkurrenzierender Zielsetzung lassen sich auch Ziele des Naturschutzes verwirklichen. | |
| | Ziel / Absichten | Der Wald mit besonderer Schutzfunktion wird zugunsten der Siedlungsräume und Verkehrswege sowie anderer erheblicher Sachwerte nachhaltig gepflegt. Die öffentliche Hand und die Waldeigentümer stellen sicher, dass dies gemäss den forstlichen Planungsvorgaben mittels Forstprojekten erfolgt. | |
| Vorgehen | Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> - Der Waldbau wird auf den ausgeschiedenen Flächen prioritär auf die massgebenden Prozesse (z.B. Hangmuren, Schneegleiten) und auf den Schutz der gefährdeten, unterhalb liegenden Objekte wie Siedlungsgebiete oder Verkehrsachsen ausgerichtet. Eine detaillierte Bestimmung der Massnahmen erfolgt im Rahmen der Projekte. - Bauliche Massnahmen zugunsten der gefährdeten Objekte sind im Bereich der BSF-Wälder möglich: z.B. Rutschungsverbau, Bachsperrren, Steinschlagnetze oder Auffangbauwerke. - Jährliche Kontrolle der Gerinne und Durchlässe, um Verklausungen zu verhindern. - Die Massnahmen werden auf den gesamten ausgeschiedenen Flächen geplant. | |
| | Ausführungsplanung / Umsetzung | <ul style="list-style-type: none"> - Projekte Waldbau C. - Prüfung der Übernahme in den kantonalen Richtplan. | |
| | Finanzierung | Projekte Waldbau C. | |
| | Zeitrahmen / Termin | Projektstart ab 2009. | |

| | | |
|---------------------|--------------|--|
| Koordination | Federführung | Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst. |
| | Beteiligte | Waldeigentümer. Politische Gemeinden. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Tiefbauamt. Amt für Natur, Jagd und Fischerei. |
| | Information | - |
| Grundlagen | Dokumente | Kreisschreiben Nr. 8 des BUWAL / Eidgenössische Forstdirektion. Bericht des Kantonsforstamtes zur Ausscheidung BSF/SF (2005). |
| | Karte | Schutzwaldausscheidung BSF/SF des Kantons St.Gallen (Stand: 2005). |

| Waldentwicklungsplan Columban– Objektblatt „Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren“ | | | |
|---|--------------------------------|--|-----------------|
| Beschreibung | Titel | Wälder mit Schutzfunktion (SF) | Nr. VS 2 |
| | Gemeinde/n | Bronschhofen, Degersheim, Flawil, Jonschwil, Kirchberg, Lütisburg, Oberuzwil, Uzwil, Wil, Zuzwil. | |
| | Lokalname/n | Siehe Plan „Wald mit Vorrangfunktion“. Die Waldungen "Sandbüel" und "Burgstall" im Bergwald westlich von Bronschhofen wurden ergänzend zur kantonalen Ausscheidung als Wälder mit Schutzfunktion festgelegt. | |
| | Ausgangslage | Wälder mit Schutzfunktion leisten einen relevanten Beitrag zur Verminderung von Naturgefahren. Das Schadenpotenzial zur Herleitung dieser Wälder weist bezüglich Personengefährdung eine geringere Empfindlichkeit auf und im Falle materieller Güter geringere Sachwerte gegenüber demjenigen zur Herleitung von BSF-Wäldern. Im Perimeter handelt es sich vor allem um Wälder, die sich entlang von Gerinnen befinden. Transportfähiges Holz im Gerinne stellt für das unterhalb liegende Siedlungsgebiet und Infrastrukturanlagen ein Gefahrenpotenzial dar. Aufgrund der Hangneigung ist transportfähiges Holz nicht nur aus dem unmittelbaren Gerinnebereich zu erwarten, sondern auch aus weiterer Entfernung. Andere Nutzungen des Waldes, die nicht der Schutzfunktion dienen, sind möglich, soweit sie dieser nicht widersprechen. | |
| | Konflikt | Naturschutz – Schutz vor Naturgefahren: Im Konfliktfall gehen die Ziele des Schutzes gegen Naturgefahren vor, bei nicht konkurrenzierender Zielsetzung lassen sich auch Ziele des Naturschutzes verwirklichen. | |
| | Ziel / Absichten | Der Wald mit Schutzfunktion (SF) wird zugunsten der Siedlungsräume und Verkehrswege im Bereich der Gerinne nachhaltig gepflegt. Eine gesunde und stabile Bestockung ist <i>im Bereich der Gerinne dauernd</i> erforderlich. Die öffentliche Hand und die Waldeigentümer stellen sicher, dass der Wald mit Schutzfunktion gemäss den forstlichen Planungsvorgaben mittels Forstprojekten nachhaltig gepflegt wird. | |
| Vorgehen | Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> - Der Waldbau wird auf den ausgeschiedenen Flächen prioritär auf die massgebenden Prozesse (z.B. Eintrag von Holz in das Gerinne, Oberflächenrutschungen) und auf den Schutz der gefährdeten, unterhalb liegenden Objekte wie Siedlungsgebiete oder Infrastrukturanlagen ausgerichtet. Eine detaillierte Bestimmung der Massnahmen erfolgt im Rahmen der Projekte. - Jährliche Kontrolle der Gerinne und Durchlässe entlang der Bachläufe, um Verklausungen zu verhindern. - Bauliche Massnahmen zugunsten der gefährdeten Objekte sind im Bereich der SF-Wälder möglich: z.B. Rutschungsverbau, Bachsperrren, Steinschlagnetze, oder Auffangbauwerke. - Die Massnahmen werden auf der gesamten ausgeschiedenen Flächen geplant. | |
| | Ausführungsplanung / Umsetzung | <ul style="list-style-type: none"> - Projekte Waldbau B. - Prüfung der Übernahme in den kantonalen Richtplan. | |
| | Finanzierung | Projekte Waldbau B. | |
| | Zeitraumen / Termin | Projektstart ab 2009. | |

| | | |
|---------------------|--------------|--|
| Koordination | Federführung | Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst. |
| | Beteiligte | Waldeigentümer. Politische Gemeinden. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Tiefbauamt. Amt für Natur, Jagd und Fischerei. |
| | Information | - |
| Grundlagen | Dokumente | Kreisschreiben Nr. 8 BUWAL. Bericht des Kantonsforstamtes zur Ausscheidung BSF/SF (2005). |
| | Karte | Schutzwaldausscheidung BSF/SF des Kantons St.Gallen (2005). |

3.2.2.2 Vorrangfunktion Natur und Landschaft (VN)

| Waldentwicklungsplan Columban– Objektblatt „Vorrangfunktion Natur und Landschaft“ | | |
|---|--------------------------------|--|
| Beschreibung | Titel | Thurauen Nr. VN 1 |
| | Gemeinde/n | Uzwil, Wil, Zuzwil. |
| | Lokalname/n | Als Auengebiete von nationaler Bedeutung sind im WEP-Columban folgende Objekte vorhanden: <ul style="list-style-type: none"> - VN 1.1: Objekt Nr. 16: Thurauen Gillhof-Glattburg (Uzwil, Zuzwil) - VN 1.2: Objekt Nr. 18: Thurauen Wil-Weieren (Uzwil, Wil, Zuzwil) Die Auenobjekte Nr. 14 von nationaler Bedeutung (Glatt nordwestlich Flawil (Flawil, Oberuzwil, Uzwil) und Nr. 50516 von regionaler Bedeutung (Glattal-Tobelmühle, nördlich Egg, Flawil) sind im Objektblatt VN 3 erfasst. |
| | Ausgangslage | Die Gebiete bestehen aus sehr bedeutenden Auenflächen, Waldföhrenstandorten und teilweise lichten Waldstrukturen. Im kantonalen Reservatskonzept sind die Gebiete als potentielle kombinierte Natur- und Sonderwaldreservat 1. Priorität kartiert. |
| | Konflikt | Naturschutz – Hochwasserschutz und Erholung. |
| | Ziel / Absichten | - Erhalt und Förderung der Auengebiete sowie der damit zusammenhängenden Lebensräume. |
| Vorgehen | Massnahmen | - Waldbauliche Bewirtschaftung auf Erhalt und Förderung der Naturwerte abstimmen. - Abklärungen mit Eigentümern. - Abklärungen zu Entschädigungsmöglichkeiten (Finanzierung sichern). - Öffentlichkeitsarbeit. |
| | Ausführungsplanung / Umsetzung | - Projekt. - Vertrag inkl. Massnahmenplanung mit Grundeigentümern. Keine hoheitliche Verfügung. |
| | Finanzierung | forstliche Beiträge und/oder Beiträge der Raumplanung. |
| | Zeitrahen/Termin | Projektstart ab 2009. |
| Koordination | Federführung | Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst. |
| | Beteiligte | Waldeigentümer. Politische Gemeinden. Naturschutzorganisationen. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. TBA, Abt. Gewässer / Wasserbau. |
| | Information | |
| Grundlagen | Dokumente | Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auengebiete Nrn. 14, 16 und 18) sowie regionales Auengebiet Nr. 50516. Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen (2004). bestehende Projekte bei Gewässer / Wasserbau. |
| | Karte | Grundlagenplan. Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen (2004). |

| Waldentwicklungsplan Columban– Objektblatt „Vorrangfunktion Natur und Landschaft“ | | | |
|--|--------------------------------|--|-----------------|
| Beschreibung | Titel | Auengebiete Necker / Thur | Nr. VN 2 |
| | Gemeinde/n | Lütisburg. | |
| | Lokalname/n | Als Auengebiete von nationaler Bedeutung sind im WEP-Columban folgende Objekte vorhanden: <ul style="list-style-type: none"> - VN 2.1: Objekt Nr. 19: Zusammenfluss Thur-Necker (Lütisburg, [Ganterschwil], [Bütschwil]) (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 215.0) - VN 2.2: Objekt Nr. 19: Necker Lütisburg-Anzenwil (Lütisburg, [Mogelsberg], [Ganterschwil]) (Waldreservatskonzept Objekt Nr. 54.1) | |
| | Ausgangslage | Das Gebiet besteht aus bedeutenden Auenflächen, Waldföhrenstandorten und teilweise lichten Waldstrukturen. | |
| | Konflikt | Naturschutz – Hochwasserschutz und Erholung. | |
| | Ziel / Absichten | - Erhalt und Förderung der Auengebiete sowie der damit zusammenhängenden Lebensräume. | |
| Vorgehen | Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> - Waldbauliche Bewirtschaftung auf Erhalt und Förderung der Naturwerte abstimmen. - Abklärungen mit Eigentümern. - Abklärungen zu Entschädigungsmöglichkeiten (Finanzierung sichern). - Öffentlichkeitsarbeit. | |
| | Ausführungsplanung / Umsetzung | <ul style="list-style-type: none"> - Projekt. - Vertrag inkl. Massnahmenplanung mit Grundeigentümern. Keine hoheitliche Verfügung. | |
| | Finanzierung | forstliche Beiträge und/oder Beiträge der Raumplanung. | |
| | Zeitrahen/Termin | Projektstart ab 2009. | |
| Koordination | Federführung | Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst. | |
| | Beteiligte | Waldeigentümer. Politische Gemeinden. Naturschutzorganisationen. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. TBA, Abt. Gewässer / Wasserbau. | |
| | Information | | |
| Grundlagen | Dokumente | Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auengebiet Nr. 19). bestehende Projekte bei Gewässer / Wasserbau. | |
| | Karte | Grundlagenplan. Richtplan des Kantons St.Gallen. Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen (2004). | |

| Waldentwicklungsplan Columban– Objektblatt „Vorrangfunktion Natur und Landschaft“ | | | |
|---|-------------------------|--|-----------------|
| | Titel | Sonderwaldstandorte allgemein | Nr. VN 3 |
| Beschreibung | Gemeinde/n | Bronschofen, Degersheim, Jonschwil, Kirchberg, Lütisburg, Oberuzwil, Wil, Zuzwil. | |
| | Lokalname/n | VN 3.1: Leuberg, Zuzwil (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 30.0) VN 3.2: Weidli, Wil (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 33.1) VN 3.3: Langensteig ob Züberwangen, Zuzwil (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 33.2) VN 3.4: Dreibrunnen, Bronschofen (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 34.0) VN 3.5: Thuruferwald, Jonschwil (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 35.1) VN 3.6: Magdenau, Degersheim (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 36.1) VN 3.7: Magdenauer Höchi Nord, Degersheim (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 36.2) VN 3.8: Magdenauer Höchi Süd, Degersheim (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 36.3) VN 3.9: Chatzensteig, Degersheim (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 50.1) Landegg, Oberuzwil (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 50.2) Sacktobel-Schauenberg-Alenschwanden-Landegg, Lütisburg (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 50.3) VN 3.10: Burgstock, Jonschwil (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 201.0) VN 3.11: Iddaburg, Kirchberg (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 56.2) VN 3.12: Wilerwald, Jonschwil (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 35.3) VN 3.13: Neckerufer, Lütisburg (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 54.1) | |
| | Ausgangslage | Verschiedene Objekte sind im kantonalen Reservatskonzept als Sonderwaldstandorte ausgeschieden. Es handelt sich dabei meist um lokale Vorkommen von seltenen Waldgesellschaften, entweder trockene oder nasse Ausprägung des Standorts. | |
| | Konflikt | | |
| | Ziel / Absichten | Erhalt und Förderung der Naturwerte. | |

| | | |
|---------------------|--------------------------------|---|
| Vorgehen | Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> - Waldbauliche Bewirtschaftung auf Erhalt und Förderung der Naturwerte abstimmen. - Abklärungen mit Eigentümern. - Aufzeigen von finanziellen Entschädigungsmöglichkeiten (Finanzierung sichern). |
| | Ausführungsplanung / Umsetzung | <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsplanung / Projekt. - Vertrag inkl. Massnahmenplanung mit Grundeigentümern. Keine hoheitliche Verfügung. |
| | Finanzierung | forstliche Beiträge und/oder Beiträge der Raumplanung. |
| | Zeitraumen / Termin | Projektstart ab 2009. |
| Koordination | Federführung | Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst. |
| | Beteiligte | Waldeigentümer. Politische Gemeinden. Naturschutzorganisationen. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. |
| | Information | - |
| Grundlagen | Dokumente | Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen (2004). |
| | Karte | Grundlagenplan. Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen (2004). |

| Waldentwicklungsplan Columban– Objektblatt „Vorrangfunktion Natur und Landschaft“ | | | |
|--|---------------------------------------|--|-----------------|
| Beschreibung | Titel | Glatt-Wissenbach | Nr. VN 4 |
| | Gemeinde/n | Degersheim, Flawil, Oberuzwil, Uzwil. | |
| | Lokalname/n | <p>Als nationales Auengebiet ist im WEP-Columban folgendes Objekt vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VN 4.1: Objekt Nr. 14: Glatt nordwestlich Flawil (Flawil, Degersheim, Oberuzwil, Uzwil) (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 22.3, 22.4, 22.5, 22.8) <p>Als regionales Auengebiet kommen im WEP-Columban folgende Objekte vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VN 4.2: Objekt Nr. 50516 Glattal-Tobelmühle, nördlich Egg (Flawil) (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 22.6) - VN 4.3: Auenkernbereich Flawil (Flawil) (regionales Objekt, Schutzverordnung Flawil) | |
| | Ausgangslage | <p>Das Gebiet Glatt-Wissenbach enthält bedrohte Waldgesellschaften (Auen, Föhrenstandorte), regional-typische Komplexe auf Molassesteilhängen (Kalk-Buchen-Wälder). Wichtige Lebensräume für Biber, Amphibien und Reptilien kommen vor. Vereinzelt treten lichte Waldstrukturen auf.</p> <p>Das Gebiet Glatt-Wissenbach ist im Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung enthalten.</p> <p>Im kantonalen Waldreservatskonzept (Objekt Nr. 22) ist das Gebiet als potenzielles kombiniertes Natur- und Sonderwaldreservat 1. Priorität kartiert. Eine alleinige waldbauliche Umsetzung ist aber nicht ausreichend; es muss auch das Wasserregime geändert werden.</p> | |
| | Konflikt | Naturschutz – Hochwasserschutz. | |
| | Ziel / Absichten | <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Förderung der Auengebiete sowie der damit zusammenhängenden Lebensräume. | |
| Vorgehen | Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> - Waldbauliche Bewirtschaftung auf Erhalt und Förderung der Naturwerte abstimmen. - Abklärungen mit Eigentümern. - Abklärungen zur finanziellen Entschädigungsmöglichkeiten (Finanzierung sichern). - Öffentlichkeitsarbeit. | |
| | Ausführungsplanung / Umsetzung | <ul style="list-style-type: none"> - Projekt. - Vertrag inkl. Massnahmenplanung mit Grundeigentümern. Keine hoheitliche Verfügung. | |
| | Finanzierung | forstliche Beiträge und/oder Beiträge der Raumplanung. | |
| | Zeitrahmen / Termin | Projektstart ab 2009. | |
| Koordination | Federführung | Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst. | |
| | Beteiligte | <p>Waldeigentümer. Politische Gemeinden. Naturschutzorganisationen. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. TBA, Abt. Gewässer / Wasserbau. Gemeinden Oberbüren, Herisau AR (ausserhalb Perimeter WEP Columban).</p> | |
| | Information | | |

| | | |
|------------|-----------|--|
| Grundlagen | Dokumente | Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auengeb. Nr. 14). Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen (2004; Objekt Nr. 22). Schutzverordnung Glatt-Wissenbach (in Überarbeitung). Bestehende Projekte bei Gewässer / Wasserbau. Schutzverordnung der Gemeinde Flawil. |
| | Karte | Grundlagenplan. Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen (2004). |

| Waldentwicklungsplan Columban– Objektblatt „Vorrangfunktion Natur und Landschaft“ | | |
|--|-------------------------|--|
| Beschreibung | Titel | Hoch- und Flachmoore Nr. VN 5 |
| | Gemeinde/n | Bronschhofen, Degersheim, Kirchberg. |
| | Lokalname/n | Hoch- und Flachmoor von nationaler Bedeutung: VN 5.1: Rotmoos, Objekt 169 (Degersheim) (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 37.0) VN 5.2: Gärtensberg/Oberholz, Objekt 205 (Bronschhofen) VN 5.3: Nördli Riet, Objekt 427 (Kirchberg) |
| | Ausgangslage | Die Objekte sind im Richtplan als Hoch- und Flachmoore ausgeschieden. |
| | Konflikt | |
| | Ziel / Absichten | Erhalt und Förderung der Naturwerte im Wald. |
| | Vorgehen | Massnahmen |
| Ausführungsplanung / Umsetzung | | <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsplanung / Projekt. - Vertrag inkl. Massnahmenplanung mit Grundeigentümern. Keine hoheitliche Verfügung. |
| Finanzierung | | forstliche Beiträge und/oder Beiträge der Raumplanung. |
| Zeitrahen/Termin | | Projektstart ab 2009. |
| Koordination | Federführung | Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst. |
| | Beteiligte | Waldeigentümer. Politische Gemeinden. Naturschutzorganisationen. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. |
| | Information | - |
| Grundlagen | Dokumente | Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen. |
| | Karte | Grundlagenplan. Richtplan des Kantons St.Gallen. Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen (2004). |

3.2.2.3 Vorrangfunktion Erholung (VE)

| Waldentwicklungsplan Columban– Objektblatt „Vorrangfunktion Erholung“ | | | | |
|---|------------------|--|---|--|
| | Titel | Erholungswald | Nr. VE 1 | |
| Beschreibung | Gemeinde/n | Bronschhofen, Degersheim, Flawil, Jonschwil, Kirchberg, Lütisburg, Oberuzwil, Uzwil, Wil. | | |
| | Lokalname/n | VE 1.1: Damenluftbad mit Hütte und Feuerstelle (Degersheim) VE 1.2: Föhrenwäldli mit Feuerstelle, Aussichtspunkt (Degersheim) VE 1.3: Gebiet Weidli mit Waldhütte, Feuerstellen(Wil) VE 1.4: Aussichtsturm, Feuerstellen Hofberg (Bronschhofen) VE 1.5: Rüteli (Uzwil) VE 1.6: Waldhütte, Feuerstellen, Waldkindergarten, Vitaparcours Rehwald (Oberuzwil) VE 1.7: Finnenbahn, Vitaparcours, Feuerstelle Riederer (Flawil) VE 1.8: Wildberg mit Feuerstelle und Freizeiteinrichtungen (Jonschwil) VE 1.9: Norenberg mit Finnenbahn, Umkleidekabine, Parkplatz (Kirchberg) VE 1.10: Erlebnisraum Altbach mit Naturlehrpfad (Kirchberg) VE 1.11: Haslenwald als "Kindergartenwald" mit Feuerstelle (Lütisburg) VE 1.12: Chapfwald für Freizeitaktivitäten (Lütisburg) | | |
| | Ausgangslage | Die oben genannten Orte stellen beliebte Naherholungsgebiete mit verschiedenartiger Nutzung dar. | | |
| | Konflikt | Erholung – Holznutzung – Erstellung von Infrastrukturanlagen. | | |
| | Ziel / Absichten | <ul style="list-style-type: none"> - Die Naherholungsgebiete sollen der Bevölkerung zur Verfügung stehen. - Die intensive Erholungsnutzung soll an diesen Orten konzentriert werden; die Beeinträchtigung naturschützerisch wertvoller Standorte in der Nähe soll durch geeignete Massnahmen (z.B. Lattenzaun, Information) verhindert werden. | | |
| | Vorgehen | Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> - Unterhalt der Erholungseinrichtungen wie Feuerstellen und vorhandene Unterstände. - Neue Infrastruktur kann im Rahmen des ordentlichen Bewilligungsverfahrens realisiert werden. - Überprüfen der Rechtmässigkeit bestehender Bauten und Anlagen sowie Einleitung des entsprechenden Bewilligungsverfahrens. - Regelung der Zugänglichkeit mit Motorfahrzeugen, z.B. nur bis zu festgelegten Punkten. - Ausrichtung der Waldbewirtschaftung aufgrund von Sicherheits- sowie ästhetischen Bedürfnissen der Bevölkerung. - Einschränkung der Zugänglichkeit des benachbarten Waldareals, falls aus Sicht Naturschutz notwendig. - Übersichtstafeln bei Parkplätzen. | |
| | | Ausführungsplanung / Umsetzung | <ul style="list-style-type: none"> - Vertrag mit Gemeinde (inkl. Regelung der Finanzierung). - Bau und forstrechtliches Bewilligungsverfahren erforderlich. | |
| Finanzierung | | Politische Gemeinden. | | |
| Zeitrahmen / Termin | | Projektstart ab 2009. | | |

| | | |
|---------------------|--------------|---|
| Koordination | Federführung | Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst. |
| | Beteiligte | Politische Gemeinden. Waldeigentümer. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. |
| | Information | regionale Naturschutzorganisationen. |
| Grundlagen | Dokumente | - |
| | Karte | - |

| Waldentwicklungsplan Columban– Objektblatt „Vorrangfunktion Erholung“ | | | |
|---|--------------------------------|---|-----------------|
| Beschreibung | Titel | Waldfriedhöfe | Nr. VE 2 |
| | Gemeinde/n | Degersheim. | |
| | Lokalname/n | VE 2.1: Waldfriedhof Fuchsacker (Degersheim). | |
| | Ausgangslage | Der Wunsch nach letzten Ruhestätten ausserhalb von Friedhöfen ist zu einem Bedürfnis verschiedener Bevölkerungskreise geworden. Dabei stehen Ruhestätten im Wald im Vordergrund. Nach der Feuerbestattung wird die Asche der verstorbenen Person oder die Urne mit der Asche in den Wurzelbereich eines Baumes gegeben. Die Waldfläche wird dabei naturbelassen. Die Begräbnisstätte als solche ist von aussen nicht erkennbar und der Platz ist lediglich den Hinterliebenden bekannt. | |
| | Konflikt | - | |
| | Ziel / Absichten | - Erhaltung einer ruhigen Zone. | |
| Vorgehen | Massnahmen | - Erhaltung des ruhigen Zustandes und damit Eignung als Waldfriedhof. - Installationen und Erholungseinrichtungen vermeiden. | |
| | Ausführungsplanung / Umsetzung | - Bau und forstrechtliches Bewilligungsverfahren erforderlich. - Die allenfalls erwünschte <u>privatrechtliche</u> Sicherung solcher Bestattungen im Wald ist durch verschiedene Instrumente möglich: Von der zeitlich limitierten Miete der Bestattungsstätte bis zu einem Baurecht mit dinglicher Sicherung im Grundbuch. | |
| | Finanzierung | Betreiber Waldfriedhof. | |
| | Zeitrahmen / Termin | ab 2009. | |
| Koordination | Federführung | Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst. | |
| | Beteiligte | Politische Gemeinden. Waldeigentümer. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. | |
| | Information | - | |
| Grundlagen | Dokumente | - | |
| | Karte | - | |

3.2.3 Spezielle Funktionen

3.2.3.1 Spezielle Funktion Natur und Landschaft (N)

| Waldentwicklungsplan Columban – Objektblatt „Spezielle Funktion Natur und Landschaft“ | | |
|---|--|----------------|
| | Titel Amphibienlaichgebiete / Naturschutzobjekte / sensible Pflanzenlebensräume | Nr. N 1 |
| | Gemeinde/n Degersheim, Flawil, Jonschwil, Kirchberg, Lütisburg, Uzwil, Wil, Zuzwil. | |
| Beschreibung | Lokalname/n Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung: N 1.1: ehem. Kiesgrube Gill Henau, Objekt SG 554, (Gemeinde Uzwil) N 1.2: Stauweiher Glatt, Buechholz, Objekt SG 525, (Gemeinde Flawil) N 1.3: Wissenbachschlucht, Objekt AR 118, (Gemeinde Flawil) N 1.4: Kiesgrube Wisgraben, Wanderbiotop, Objekt SG 504 (Kirchberg) Amphibienlaichgebiete und weitere Naturschutzobjekte von lokaler Bedeutung: N 1.50: Feuchtgebiet Säge (Zuzwil) N 1.51: Feuchtgebiet Feuchtgebiet Lindau West (Zuzwil) N 1.52: Feuchtgebiet Lindau Süd (Zuzwil) N 1.53: Waldwiese „Weid“ (Zuzwil) N 1.54: Feuchtgebiet Zuzwilerweg (Zuzwil) N 1.55: Silbersee Weidli (Wil) N 1.56: Kiesgrube Flurhof (Jonschwil, Uzwil) N 1.57: Naturschutzobjekt Kornau (Jonschwil) N 1.58: Kiesgrube Hori / Töggeliwald (Jonschwil) N 1.59: Naturschutzobjekt Wildberg Nord (Jonschwil) N 1.60: Naturschutzobjekt Wildberg Süd (Jonschwil) N 1.61: Naturschutzobjekt Stolzenberg (Uzwil) N 1.62: Feuchtgebiet Talmüli (Degersheim) N 1.63: Stationsstrasse, Schutzverordnung Uzwil Nr. 101 (Uzwil) N 1.64: Tannenhof, Schutzverordnung Uzwil Nr. 102 (Uzwil) N 1.65: Eichholzbach, Schutzverordnung Uzwil Nr. 106 (Uzwil) N 1.66: Trockenstandort Murg (Kirchberg). N 1.67: Trockenstandort Gadenwis (Kirchberg). N 1.68: Trockenstandort Langenau (Kirchberg). N 1.69: Trockenstandort Chlingentobel (Kirchberg). N 1.70: Feuchtgebiet Seniserwald-Ried (Kirchberg). N 1.71: Feuchtgebiet Seniserholz-Ried (Kirchberg). N 1.72: Feuchtgebiet Hüttenstettenwald-Ried (Kirchberg). N 1.73: Feuchtgebiet Waldholz-Ried (Kirchberg). N 1.74: Feuchtgebiet Münchwiler Wald-Ried (Kirchberg). N 1.75: Feuchtgebiet Alvensbergerwald-Ried (Kirchberg). N 1.76: Feuchtgebiet Chlingentobel-Ried (Kirchberg). N 1.77: Feuchtgebiet Tobel-Ried (Kirchberg). N 1.78: Feuchtgebiet Weier Chapfwald (Lütisburg) N 1.79: Feuchtgebiet Feldriet (Lütisburg) N 1.80: Feuchtgebiet Halsen an der Thur (Lütisburg) N 1.81: Schauenberg-Ried (Lütisburg) | |

| | | |
|---------------------|--------------------------------|--|
| Beschreibung | Lokalname/n | Sensible Pflanzenlebensräume: N 1.150: Lebensraum Bründeltobel (Kirchberg) N 1.151: Lebensraum Iddaburg Westhang (Kirchberg) N 1.152: Lebensraum Nördli (Kirchberg) N 1.153: Lebensraum Chlingentobel (Kirchberg) N 1.154: Lebensraum Hammertobel (Kirchberg) N 1.155: Lebensraum Burg (Kirchberg) |
| | Ausgangslage | Gemäss Richtplan existieren einige Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung im Perimeter des WEP Columban. Hinzu kommen noch lokale Gebiete, die teilweise bereits durch eine Schutzverordnung rechtlich geschützt sind. |
| | Konflikt | Naturschutz – mangelnde Waldbewirtschaftung (zuwenig Licht, Einwachsen von Weihern und Lichtungen). Naturschutz – Störung der natürlichen Lebensräume. |
| | Ziel / Absichten | - Erhalt und Förderung der Amphibienstandorte / Naturschutzobjekte. |
| Vorgehen | Massnahmen | - Waldbauliche Bewirtschaftung auf Erhalt der Naturwerte abstimmen. - Temporäre Kanalisation der Waldnutzer, auf die Empfindlichkeit der Naturwerte abgestimmt. - Abklärungen mit Eigentümern. - Abklärungen zu Entschädigungsmöglichkeiten (Finanzierung sichern). - Öffentlichkeitsarbeit. |
| | Ausführungsplanung / Umsetzung | - Betriebsplanung. - ev. Vertrag inkl. Massnahmenplanung mit Grundeigentümern. Keine hoheitliche Verfügung. |
| | Finanzierung | Politische Gemeinden / Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. |
| | Zeitraumen/Termin | ab 2009. |
| Koordination | Federführung | Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst. |
| | Beteiligte | Politische Gemeinden. Waldeigentümer bzw. Grundeigentümer. Naturschutzorganisationen. Amt für Raumplanung. |
| | Information | |
| Grundlagen | Dokumente | Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen. Richtplan des Kantons St.Gallen. Reptilieninventar des Kantons St.Gallen. Schutzverordnungen der politischen Gemeinden. |
| | Karte | Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen (2004). |

| Waldentwicklungsplan Columban – Objektblatt Spezielle Funktion Natur und Landschaft | | | | |
|---|---|---|---------|--|
| Beschreibung | Titel | Naturschutz bei Vorrang Schutz vor Naturgefahren | Nr. N 2 | |
| | Gemeinde/n | Flawil, Jonschwil, Kirchberg, Lütisburg, Oberuzwil, Uzwil, Wil, Zuzwil. | | |
| | Lokalname/n | N 2.1: Leuberg, Zuzwil (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 30.0) N 2.2: Weidli, Wil (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 33.1) N 2.3: Langensteig ob Züberwangen, Zuzwil (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 33.2) N 2.4: Glatt-Wissenbach, Flawil, Oberuzwil und Uzwil (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 22.3, 22.4, 22.5, 22.6, 22.8) N 2.5: Thuruferwald, Jonschwil (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 35.1) N 2.6: Burgstock, Jonschwil (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 201.0) N 2.7: Giessen, Kirchberg (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 47.0) N 2.8: Iddaburg, Kirchberg (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 56.2) N 2.9: Chammtobel, Kirchberg (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 49.0) N 2.10: Thurufer, Kirchberg (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 35.0, 35.4, 48.1, 48.2) N 2.11: Hammertobel, Kirchberg (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 55.1, 55.2) N 2.12: Schauenberg, Lütisburg (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 50.3) N 2.13: Haldenberg, Lütisburg (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 51) N 2.14: Neckerlauf, Lütisburg (Waldreservatskonzept: Objekt Nr. 52.3, 54.1, 54.2) | | |
| | Ausgangslage | Die oben genannten Objekte sind nach der Schutzwaldkartierung Flächen mit Vorrang Schutz vor Naturgefahren. Gleichzeitig werden sie im Konzept Waldreservate des Kantons St.Gallen als Waldreservate ausgeschieden. | | |
| | Konflikt | Naturschutz – Schutz vor Naturgefahren. | | |
| Ziel / Absichten | Die erwähnten Flächen sind einerseits als Wald mit Schutzfunktion ausgeschieden und andererseits bezüglich Naturschutz wertvoll. Prioritäres Ziel für die Flächen ist die Schutzfunktion. Lassen sich die Ziele des Naturschutzes mit den Zielen des Schutzwaldes vereinbaren, so ist die Naturschutzfunktion ebenfalls zu berücksichtigen. | | | |

| | | |
|---------------------|--------------------------------|---|
| Vorgehen | Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> - Identifikation des Schutzziel Naturgefahren. - Identifikation des Naturwertes und der daraus abgeleiteten Massnahmen. - Beurteilung Zielsetzung: Zielkonflikt – gegenseitig unterstützende Ziele. |
| | Ausführungsplanung / Umsetzung | <p>Die Eingriffe im Rahmen von Waldbau B/C Projekten sind prioritär auf den Schutz vor Naturgefahren ausgerichtet (vgl. VS 1, VS 2). Diese Ziele sind mit den Zielen des Naturschutzes abzustimmen.</p> <p>Die Umsetzung der Naturschutzmassnahmen geschieht über Projekte.</p> |
| | Finanzierung | Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Forstdienst. |
| | Zeitraumen/Termin | ab 2009 |
| Koordination | Federführung | Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst. |
| | Beteiligte | <p>Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.</p> <p>Politische Gemeinden.</p> <p>Naturschutzorganisationen.</p> <p>Waldeigentümer.</p> |
| | Information | |
| Grundlagen | Dokumente | <p>Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen.</p> <p>Bericht des Kantonsforstamtes zur Ausscheidung BSF/SF (Entwurf vom November 2003).</p> |
| | Karte | <p>Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen (2004).</p> <p>Schutzwaldausscheidung BSF/SF des Kantons St.Gallen (November 2003).</p> |

| Waldentwicklungsplan Columban – Objektblatt „Spezielle Funktion Natur und Landschaft“ | | | |
|---|--------------------------------|---|----------------|
| Beschreibung | Titel | Waldränder | Nr. N 3 |
| | Gemeinde/n | Bronschhofen, Degersheim, Flawil, Jonschwil, Kirchberg, Lütisburg, Oberuzwil, Uzwil, Wil, Zuzwil. | |
| | Lokalname/n | Die Waldränder werden planerisch nicht dargestellt. | |
| Beschreibung | Ausgangslage | Der Übergang von Wald zu offenem Land und zu Siedlungen ist oft abrupt und naturfern. Bei der Vernetzung des Waldes mit dem offenen Land nimmt der Waldrand eine wichtige Funktion ein. Gepflegte, stufige Waldränder besitzen meist ein hohes ökologisches Potenzial und ein geringeres Konfliktpotenzial zur angrenzenden Siedlung. | |
| | Konflikt | Naturschutz – mangelnde Waldbewirtschaftung (zuwenig Licht, Einwachsen von Naturschutzobjekte und Lichtungen); intensive landwirtschaftliche Nutzung bis zur Waldgrenze. | |
| | Ziel / Absichten | <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Förderung des Naturwerts der Waldränder. - Aufwertung ausgewählter Waldrandabschnitte zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt / Biodiversität, insbesondere der Waldränder von Waldwiesen. - Schaffung naturnaher Übergangszonen an Wiesen und dadurch Pflege wertvoller Biotope. Verbesserung der Vernetzung von Lebensräumen. | |
| Vorgehen | Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung der Waldränder betreffend ihrer Eignung zur Aufwertung unter Berücksichtigung des umliegenden offenen Landes (Massnahmen sind auf den Wald beschränkt): <ul style="list-style-type: none"> - Ökologisch wertvolle, vielfältige Waldränder (Pflege zur Erhaltung des wertvollen Zustandes). - Potenziell wertvolle Waldränder (Pflege zur ökologischen Aufwertung). - Waldränder an Bauzonen oder wichtigen Strassen. - Umsetzung der einschlägigen Gesetzgebung durch die Politischen Gemeinden bei illegalen Ablagerungen im Waldrandbereich (z.B. Heuabfall, Siloballen, Maschinenparks, Haushaltabfälle usw.). - Vermeidung störender Anlagen im Bereich der Waldränder. | |
| | Ausführungsplanung / Umsetzung | <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsplanung / Holzschlagplanung bzw. Holzschlagbewilligung. - Vereinbarung inkl. Massnahmenplanung mit Grundeigentümern (z.B. GA-öL-Vertrag). Keine hoheitliche Verfügung. - Forst-, jagd- und baupolizeiliche Durchsetzung. | |
| | Finanzierung | Politische Gemeinden / Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. | |
| | Zeitrahmen/Termin | ab 2009. | |
| Koordination | Federführung | Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst. | |
| | Beteiligte | Politische Gemeinden. Waldeigentümer bzw. Grundeigentümer. Amt für Raumplanung. Amt für Natur, Jagd und Fischerei. | |
| | Information | | |

| | | |
|-------------------|-----------|--|
| Grundlagen | Dokumente | Landschaftsnetzwerk Region Wil. Richtplan des Kantons St.Gallen. Schutzverordnungen der Politischen Gemeinden. |
| | Karte | Landschaftsnetzwerk Region Wil. |

3.2.3.2 Spezielle Funktion Quell- und Grundwasserschutz (G)

| Waldentwicklungsplan Columban – Objektblatt „Spezielle Funktion Quell- und Grundwasserschutz“ | | | |
|---|--------------------------------|--|----------------|
| Beschreibung | Titel | Quell- und Grundwasserschutz | Nr. G 1 |
| | Gemeinde/n | Bronschhofen, Degersheim, Flawil, Jonschwil, Kirchberg, Lütisburg, Oberuzwil, Uzwil, Wil, Zuzwil. | |
| | Lokalname/n | Grundwasserschutzzonen im Waldareal gemäss Gewässerschutzkarte. | |
| | Ausgangslage | Im Wald des WEP-Perimeters befinden sich rechtskräftig ausgeschiedene und/oder provisorische Grundwasserschutzzonen. Die Kenntnisse über die Lage der Grundwasserschutzzonen und über die geltenden Vorschriften sind zu verbessern. | |
| | Konflikt | Grundwasserschutz und Waldnutzung. | |
| | Ziel / Absichten | <ul style="list-style-type: none"> - Schutz der Quellen und Grundwasservorkommen im Wald. - Den Verantwortlichen die notwendigen Kenntnisse vor Ort vermitteln. | |
| Vorgehen | Massnahmen | <p>Die Schutzzonenreglemente der Grundwasserschutzzonen sind für die Nutzung des Waldes den Verantwortlichen bekannt zu machen.</p> <p>Die Umsetzung der Vorschriften ist sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den Zonen S1 und S2 dürfen keine Holzschutz- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. In der Zone S3 dürfen Holzschutzmittel verwendet werden, wenn bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen getroffen werden. Gegebenenfalls sind bestehende Holzlagerplätze und Pflanzgärten zu verlegen (Nutzungsbeschränkung). - Waldstrassen in Schutzzonen sind mit einem Fahrverbot zu belegen (forstwirtschaftlicher Verkehr gestattet). Bestehende Waldstrassen und Wege in der Zone S1 sind aufzuheben oder zu verlegen (Nutzungsbeschränkung). Neue Waldstrassen und Wege sind grundsätzlich ausserhalb der Zone S2 anzulegen. - Maschinen und Fahrzeuge sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 abzustellen. Betanken und Ölwechsel müssen ausserhalb der Zonen S1 und S2 erfolgen. - Die Zone S1 ist von Bäumen und Sträuchern, welche die Fassungsanlagen beeinträchtigen oder gar zerstören können, freizuhalten (Servitut). - Materialentnahmen und Deponien sind in Schutzzonen untersagt. - Im Einzugsgebiet von Trinkwasserfassungen und insbesondere in Schutzzonen sind grossflächige Holzschläge zu vermeiden, weil die damit verbundene Mineralisation von Humus zu einer erheblichen Nitratbelastung führen kann (Nutzungsbeschränkung). | |
| | Ausführungsplanung / Umsetzung | <ul style="list-style-type: none"> - Anweisungen durch die Revierförster bei der Schlagplanung an private und öffentliche Waldeigentümer, bei der Auftragsvergabe an Unternehmer oder beim Holzverkauf an Händler und Verarbeiter. - Bei Bedarf Hinweistafeln für Grundwasserschutzzonen. | |
| | Finanzierung | <ul style="list-style-type: none"> - Gemäss geltenden gesetzlichen Regelungen. - Entschädigungsforderungen der Grundeigentümer bei Nutzungsbeschränkungen oder Servituten sind privatrechtlich zu regeln. | |
| | Zeitrahmen / Termin | Laufend. | |

| | | |
|--------------|--------------|---|
| Koordination | Federführung | Politische Gemeinden. |
| | Beteiligte | <ul style="list-style-type: none"> - Wasserversorgungen. - Waldeigentümer. - Amt für Umweltschutz. - Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst. |
| | Information | Siehe Ausführungsplanung/Umsetzung. |
| Grundlagen | Dokumente | <ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserschutzzonenpläne mit zugehörigen Reglementen. - Gewässerschutzverordnung (SR 814.201); Anhang 4. - Verordnung über den Wald (SR 921.01); Art. 25 bis 27. - Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (SR 814.81). |
| | Karte | <p>Gewässerschutzkarte des Kantons St.Gallen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Die laufend aktualisierte Gewässerschutzkarte, welche alle zu beachtenden Grundwasserschutzzonen enthält, findet sich im Internet unter www.geoportal.ch oder www.afu.sg.ch .</p> |

3.2.3.3 Spezielle Funktion Erholung und Sport (E)

| Waldentwicklungsplan Columban – Objektblatt „Spezielle Funktion Erholung“ | | | | |
|---|-------------|--|---------|--|
| Beschreibung | Titel | Erholungseinrichtungen | Nr. E 1 | |
| | Gemeinde/n | Bronschhofen, Degersheim, Flawil, Jonschwil, Kirchberg, Lütisburg, Oberuzwil, Uzwil, Wil, Zuzwil. | | |
| | Lokalname/n | <p>Gebäude:</p> <p>E 1.1: Unterstand Lenter mit Feuerstelle (Zuzwil)</p> <p>E 1.2: Pfadiheim Freudenberg (Oberuzwil)</p> <p>E 1.3: Unterstand Chrummentürli mit Feuerstelle (Lütisburg)</p> <p>E 1.4: Wallfahrtsort Iddaburg (Kirchberg)</p> <p>Feuerstellen:</p> <p>E 1.50: Feuerstelle und Aussichtspunkt Känzeli (Wil, Zuzwil)</p> <p>E 1.51: Feuerstelle Springbrunnen (Bronschhofen)</p> <p>E 1.52: Feuerstelle Thurau Henau mit Parkplatz (Uzwil)</p> <p>E 1.53: Feuerstelle Thurau Niederuzwil (Uzwil)</p> <p>E 1.54: Feuerstelle Hori (Jonschwil)</p> <p>E 1.55: Altenberg Höchi (Degersheim)</p> <p>E 1.56: Feuerstelle Schoren (Oberuzwil)</p> <p>E 1.57: Feuerstellen Wissenbachschlucht (Flawil)</p> <p>E 1.58: Feuerstelle Lamperswilerweiher (Kirchberg)</p> <p>E 1.59: Feuerstelle Hasenberg (Kirchberg)</p> <p>E 1.60: Feuerstelle Giessenfall (Kirchberg)</p> <p>E 1.61: Feuerstelle Geiss mit Sturmlehrpfad (Kirchberg)</p> <p>E 1.62: Feuerstelle Winkelholz (Lütisburg)</p> <p>E 1.63: Feuerstelle Inzenberg mit Mammutbaumgruppe (Degersheim)</p> <p>E 1.64: Feuerstelle Sägetobel (Lütisburg)</p> <p>Parkplätze:</p> <p>E 1.100: Parkplatz Schwyzbruggholz (Bronschhofen)</p> <p>E 1.101: Parkplatz Neulanden Nieselberg (Bronschhofen, Wil, Zuzwil)</p> <p>E 1.102: Parkplatz Hori (Jonschwil)</p> <p>E 1.103: Parkplatz Fuchsacker (Degersheim)</p> <p>E 1.104: Parkplatz Stääge (Kirchberg)</p> <p>Andere Objekte:</p> <p>E 1.150: Vitaparcours Weidli (Wil)</p> <p>E 1.151: Badeplatz Gillhof an der Thur (Uzwil)</p> <p>E 1.152: Vitaparcours Vogelsberg (Uzwil)</p> <p>E 1.153: Badeplätze an der Thur: Benzenau, Äueli, Schachen, Männerbad (Jonschwil)</p> <p>E 1.154: Waldlehrpfad Schoren (Oberuzwil)</p> <p>E-1.155: Vitaparcours Riederer (Flawil).</p> <p>E 1.156: Finnenbahn Riederer (Flawil)</p> <p>E 1.157: Skilifte und Skipisten Fuchsacker (Degersheim)</p> <p>E 1.158: Langlaufloipe (Degersheim)</p> | | |

| | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|--|
| Beschreibung (Fortsetzung) | | E 1.159: Mariastatue Bildstöckli (Kirchberg) E 1.160: Waldlehrpfad Mühlibach (Kirchberg) E 1.161: Naturerlebnisraum Bräägg mit Feuerstelle (Kirchberg) E 1.162: Sturmlehrpfad Geiss (Kirchberg) E 1.163: Langlaufloipe Kirchberg (Kirchberg) E 1.164: Windrädliweg (Lütisburg) E 1.165: Mickey-Mouse-Weg (Lütisburg) E 1.166: Vordernord-Gähwil mit Skilift und Skipisten (Kirchberg) E 1.167: Waldspielgruppe Kirchberg Hüsligs (Kirchberg) E 1.168: Waldkindergarten Bazenheim (Kirchberg) E 1.169: Wald- und Bauernhofspielgruppe Waldzweggli (Kirchberg) |
| | Ausgangslage | In verschiedenen Gemeinden werden Feuerstellen (mit entsprechenden Einrichtungen) im Wald oder in Waldnähe für Freizeit- und Erholungsaktivitäten genutzt. Damit eine Entflechtung der Erholungsaktivitäten mit Naturschutzinteressen und Interessen des Wildes bzw. der Jagd erfolgen kann, soll die Erholungsnutzung auf die geeigneten Objekte konzentriert werden. |
| | Konflikt | - |
| | Ziel / Absichten | - Kanalisierung der Erholungsnutzung auf eine beschränkte Anzahl von Feuerstellen. - Ermöglichung der Erholungsnutzung in einem sinnvollen Mass. |
| Vorgehen | Massnahmen | - Unterhalt und Lösung ausgewählter Objekte (siehe Liste oben) in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. - Überprüfung der Rechtmässigkeit bestehender Bauten und Anlagen sowie Einleitung des entsprechenden Bewilligungsverfahrens. - Bereitstellen von Brennholz bei Feuerstellen. - regelmässige Kontrollen. |
| | Ausführungsplanung / Umsetzung | - Unterhaltskonzept. - Bau und forstrechtliches Bewilligungsverfahren erforderlich. |
| | Finanzierung | Politische Gemeinden. Ersteller / bestehende Regelungen. |
| | Zeitrahmen / Termin | ab 2009. |
| Koordination | Federführung | Politische Gemeinden. |
| | Beteiligte | Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Waldeigentümer. Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Drittorganisationen: Jagdgesellschaften / Verkehrsvereine. |
| | Information | Information der Öffentlichkeit über die Publikationsorgane der Gemeinden. |
| Grundlagen | Dokumente | - |
| | Karte | - |

3.2.3.4 Spezielle Funktion Wild und Jagd (W)

| Waldentwicklungsplan Columban – Objektblatt „Spezielle Funktion Wild und Jagd“ | | | | | |
|--|---|-----|-----------|---|---|
| Titel | Sensible Wildlebensräume | Nr. | W 1 | | |
| | | | A | B | C |
| Gemeinde/n | Bronschhofen, Degersheim, Flawil, Jonschwil, Kirchberg, Lütisburg, Oberuzwil, Uzwil, Wil, Zuzwil. | | | | |
| Beschreibung | Lokalname/n | | Zieltypen | | |
| | W 1.1: Bergwald, Bronschhofen | | X | | |
| | W 1.2: Gärtensberg, Bronschhofen | X | | | |
| | W 1.3: Gruebholz, Zuzwil | | X | | |
| | W 1.4: Tobel, Zuzwil | X | | | |
| | W 1.5: Lindauholz, Zuzwil | X | | | |
| | W 1.6: Weidli, Wil | | X | | |
| | W 1.7: Lörwald, Uzwil | X | | | |
| | W 1.8: Vogelsberg, Oberuzwil | | X | | |
| | W 1.9: Dietelsberg, Jonschwil | | X | | |
| | W 1.10: Hori, Jonschwil | | X | | |
| | W 1.11: Wildberg, Jonschwil | | X | | |
| | W 1.12: Lueg, Oberuzwil | X | | | |
| | W 1.13: Bubental, Oberuzwil | X | | | |
| | W 1.14: Chapfwald, Oberuzwil | X | | | |
| | W 1.15: Risiwald, Flawil | X | | | |
| | W 1.16: Landegg-Chatzensteig, Degersheim | X | | | |
| | W 1.17: Fuchsacker, Degersheim | | X | | |
| | W 1.18: Altenberg-Rossloch, Degersheim | X | | | |
| | W 1.19: Altenberg-Rötmoos, Degersheim | | X | | |
| | W 1.20: Sackhueb, Degersheim | | X | | |
| | W 1.21: Sacktobel, Lütisburg | | X | | |
| | W 1.22: Alenschwanden, Lütisburg | X | | | |
| | W 1.23: Herrensberg, Lütisburg | X | | | |
| | W 1.24: Tufertschwiler Felsen, Lütisburg | | | | X |
| | W 1.25: Hammertobel, Lütisburg, Kirchberg | | | | X |
| | W 1.26: Burg, Kirchberg | X | X | | |
| | W 1.27: Chlingentobel, Kirchberg | X | | | |
| | W 1.28: Nördli, Kirchberg | X | | | |
| | W 1.29: Iddaburg Westhang, Kirchberg | X | | | |
| | W 1.30: Bründeltobel, Kirchberg | X | | | |
| | W 1.31: Brunberg, Kirchberg | X | | | |
| | W 1.32: Ägelseehalden-Gruebenholz, Kirchberg | X | | | |

| | | |
|--------------|------------------|--|
| Beschreibung | Ausgangslage | Starker Erholungsdruck kann zu einer übermässigen Störung des Wildes führen. |
| | Konflikt | Erholungsnutzung – Wald als Lebensraum von Wildtieren. |
| | Ziel / Absichten | <ul style="list-style-type: none"> - Zieltyp A: <u>Voraussetzung:</u> Der sensible Lebensraum ist ein mehrheitlich intakter Lebensraum bzw. Lebensraumteil von wildlebenden Tieren. Er kann mit einfachen Empfehlungen und beiläufigen Massnahmen (ohne Verbote) geschützt werden. <u>Ziel:</u> Der sensible Lebensraum soll in seinem aktuellen Zustand erhalten und optimiert werden. - Zieltyp B: <u>Voraussetzung:</u> Der sensible Lebensraum liegt im Einflussbereich von Waldflächen mit der Vorrangfunktion oder mit der speziellen Funktion "Erholung". Die explizite Gegenüberstellung der Lebensraumfunktionen zeigt die Möglichkeit für das verträgliche Nebeneinander der unterschiedlichen Ansprüche auf. <u>Ziel:</u> Im sensiblen Lebensraum sollen die Freizeitaktivitäten kanalisiert werden. - Zieltyp C (Wildruhezone im engeren Sinn): <u>Voraussetzung:</u> Der sensible Lebensraum ist ein Gebiet mit besonderer wildökologischer Bedeutung für seltene und bedrohte oder für besonders störungsempfindliche Tierarten (z.B. wichtige Brut- und Setzplätze, bedeutende Balz- und Brunftplätze, sensibles Wintereinstandsgebiet, Wildwechsel mit spezieller Vernetzungsfunktion usw.). <u>Ziel:</u> Im sensiblen Lebensraum soll die wildökologische Funktion erhalten und gefördert sowie Störungen vermieden werden. |
| Vorgehen | Massnahmen | <p><u>Allgemeine Massnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anbringen von Hinweistafeln an markanten Punkten mit Erklärungen zu den sensiblen Wildlebensräumen mit u.a. nachstehenden Aufforderungen: <ul style="list-style-type: none"> -- Hunde an der Leine zu führen; -- sich zu Fuss, als Reiter oder mit Sportgeräten an die Strassen / Wege zu halten. - Abgabe Merkblatt für Hundehalter (z.B. bei der Hundemarkenabgabe). - Generelle Information über das Wild und die Zusammenhänge im Ökosystem (Ziel: Förderung des Verständnisses zur Einhaltung der Gebote). - Die Gemeindebehörden informieren die Jagdgesellschaften, den Wildhüter und den Forstdienst (Revierförster, Regionalförster) über angemeldete Veranstaltungen. - Frühzeitige Information über bevorstehende OL-Veranstaltungen und periodischer Erfahrungsaustausch als Erfolgskontrolle zwischen Jagd-, Gemeinde-, Forst-, und OL-Vertretern. - Für die im Gebiet durchschnittlich alle vier Jahre stattfindenden OL-Grossanlässe können die sensiblen Lebensräume des Zieltyps A und B freigegeben werden. Für Gebiete mit dem Zieltyp C ist eine separate Beurteilung zu machen. - Der Jagdbetrieb ist an die Zielsetzungen der sensiblen Lebensräume anzupassen. - Wenn nötig: Flankierende waldbauliche Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Jagdgesellschaften (z.B. Förderung von Verbissgehölz, Auf-den-Stock-Setzen von Verbissgehölz, Anbringen Einzelschutz). |

| | | |
|---------------------|--------------------------------|---|
| Vorgehen | Massnahmen | <p><u>Massnahmen für Zieltyp A:</u> Im Rahmen der behördlichen Tätigkeiten sowie der jagdlichen und forstlichen Beratung sollen die Anliegen der wildlebenden Tiere im sensiblen Lebensraum berücksichtigt werden.</p> <p><u>Massnahmen für Zieltyp B:</u> Im Rahmen der behördlichen Tätigkeiten und der jagdlichen und forstlichen Beratung sowie durch Information und Sensibilisierung der Waldbesucher (geeignete Informationskampagne) sollen die Anliegen der wildlebenden Tiere im sensiblen Lebensraum berücksichtigt werden.</p> <p><u>Massnahmen für Zieltyp C:</u> Im Rahmen der behördlichen Tätigkeiten sollen die Anliegen der wildlebenden Tiere im sensiblen Lebensraum durch Empfehlungen, nötigenfalls durch Aufnahme in die lokale Schutzverordnung oder durch Verfügungen berücksichtigt werden. Diese Massnahmen sollen durch Information und Sensibilisierung der Waldbesucher (geeignete Informationskampagne) begleitet werden.</p> <p><u>Bemerkungen zu einzelnen sensiblen Lebensräumen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - W 1.14: Die Erschliessung mit Wegen zur forstlichen Bewirtschaftung wird mittel- bis langfristig angestrebt. - W 1.20: Der von Fussgängern und Bikern benützte Wanderweg auf der Krete wird nicht in Frage gestellt. |
| | Ausführungsplanung / Umsetzung | - Ausführungsplanung ev. mit vertraglicher Regelung zwischen Jägern und Waldeigentümern und weiteren Beteiligten. |
| | Finanzierung | Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Politische Gemeinden. Dritte. |
| | Zeitraumen / Termin | ab 2009. |
| Koordination | Federführung | Amt für Natur, Jagd und Fischerei. |
| | Beteiligte | Jagdgesellschaften. Politische Gemeinden. Waldeigentümer. Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Verkehrsvereine. |
| | Information | |
| Grundlagen | Dokumente | Richtplan des Kantons St.Gallen: Wildtierkorridore. |
| | Karte | |

3.2.3.5 Spezielle Funktion Infrastruktur (I)

| Waldentwicklungsplan Columban – Objektblatt „Spezielle Funktion Infrastruktur“ | | | |
|--|-------------------------|--|--|
| Beschreibung | Titel | Infrastruktur zur Waldbewirtschaftung | Nr. I 1 |
| | Gemeinde/n | Degersheim, Flawil, Kirchberg, Uzwil. | |
| | Lokalname/n | I 1.1: Holzlagerplatz Alte Staatsstrasse Thurau Henau (Uzwil) I 1.2: Holzlagerplatz Lörwald (Uzwil) I 1.3: Holzlagerplatz Riedereren (Flawil) I 1.4: Holzlagerplatz Salet (Degersheim) I 1.5: Holzlagerplatz Langenau Wald (Kirchberg) | |
| | Ausgangslage | Die Holzlagerplätze dienen den Eigenbedarf der Waldeigentümern im Rahmen der Waldbewirtschaftung. | |
| | Konflikt | - | |
| | Ziel / Absichten | Die Standorte sind für Infrastrukturanlagen zu Gunsten der Waldbewirtschaftung vorgesehen. Denkbar sind Installationen wie Rundholzlager, Schnitzzellaeger usw. | |
| | Vorgehen | Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung bei Bewilligungsverfahren (z.B. Bauen ausserhalb Bauzonen, Baubewilligung). - Überprüfung der Rechtmässigkeit bestehender Bauten und Anlagen sowie Einleitung des entsprechenden Bewilligungsverfahrens. |
| Ausführungsplanung / Umsetzung | | - Bau und forstrechtliches Bewilligungsverfahren erforderlich. | |
| Finanzierung | | Nutzniesser, Waldeigentümer. | |
| Zeitrahmen / Termin | | ab 2009. | |
| Koordination | Federführung | Politische Gemeinde. | |
| | Beteiligte | Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst. Waldeigentümer. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. | |
| | Information | | |
| Grundlagen | Dokumente | Einheitliches Baugesuchsformular des Kantons St.Gallen. | |
| | Karte | | |

3.2.3.6 Spezielle Funktion Öffentlichkeitsarbeit (Ö)

| Waldentwicklungsplan Columban – Objektblatt „Spezielle Funktion Öffentlichkeitsarbeit“ | | | |
|--|--------------------------------|---|------------|
| | Titel | Öffentlichkeitsarbeit | Nr. Ö 1 |
| Beschreibung | Gemeinde/n | Bronschhofen, Degersheim, Flawil, Jonschwil, Kirchberg, Lütisburg, Oberuzwil, Uzwil, Wil, Zuzwil. | |
| | Lokalname/n | - | |
| | Ausgangslage | Die Bedeutung des Waldes als Erholungs- Natur- und Erlebnisraum nimmt ständig zu. Das Informationsdefizit in der Bevölkerung bezüglich Holz als Rohstoff, Naturschutz und Verhalten im Wald ist gross. Das Verständnis für Zusammenhänge im Wald wird zum Teil bereits gefördert (Führung von Schulen, Exkursionen, Info-Tafeln), kann jedoch noch verbessert werden. Die Standorte der Tafeln sind noch zu bestimmen. Biker befahren neben befestigten öffentlichen Strassen vor allem Singletrails. | |
| | Konflikt | kein direkter Konflikt (Prävention) | |
| | Ziel / Absichten | <ul style="list-style-type: none"> - Informierte, interessierte und sensibilisierte Waldbesucher mit hohem Bewusstsein für Zusammenhänge in der Natur und Gefährdung der Natur. - Regelmässiges Angebot von Informationen über Wald, Waldbewirtschaftung und verwandte Themen: - Förderung der Waldpädagogik, wie z.B. Förderung des Verständnisses für Schutz und Erhaltung des Lebensraumes Wald und des Wildes. Vermitteln von Zusammenhängen und Förderung der Akzeptanz der Waldbewirtschaftung auch im siedlungsnahen Wald. - Fördern eines vernünftigen Verhaltens im Wald. | |
| Vorgehen | Massnahmen | Aufrechterhaltung des Informationsaustauschs im Sinne der AG-WEP: <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung regelmässiger Kontakte der Waldbesitzer, des Forstdienstes und der Gemeinden mit den verschiedensten waldinteressierten Organisationen. Zweck: Information, Erfahrungsaustausch, Besprechung von Handlungsbedarf; Bildung von Plattformen für spezifische Probleme bei der Waldbenutzung (Beispiel: Anpassung der Wildruhezonen). - Gemeinsamer Auftritt aller Interessenten am Wald in der Öffentlichkeit. - Bildung von Trägerschaften für spezifische Aufgaben und Infrastrukturen. - Aufstellen von grossräumigen Orientierungstafeln an geeigneten Orten (z.B. Parkplätze gemäss Objektblatt E 1). | |
| | Ausführungsplanung / Umsetzung | - Etablierung eines periodischen Kontakts mit allen am Walde interessierten Kreisen. | |
| | Finanzierung | Politische Gemeinden, Forstdienst, Waldeigentümer, Nutzniesser. | |
| | Zeitraumen/Termin | Laufend. | |
| Koordination | Federführung | Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst. | |
| | Beteiligte | Politische Gemeinden. Waldeigentümer. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. | |
| | Information | Politische Gemeinden, Waldeigentümer, Interessierte. | |
| Grundlagen | Dokumente | - | |
| | Karte | Keine. | |

3.2.3.7 Spezielle Funktion Kulturgüter und Geotope (D)

| Waldentwicklungsplan Columban – Objektblatt „Spezielle Funktion Kulturgüter und Geotope“ | | | |
|--|--------------------------------|---|---------|
| | Titel | Geotope | Nr. D 1 |
| Beschreibung | Gemeinde/n | Degersheim, Flawil, Kirchberg, Oberuzwil, Zuzwil. | |
| | Lokalname/n | D 1.1: Wissenbachschlucht „Egg“ (Flawil) D 1.2: Fluvialkomplex „Glatttal“, (Flawil, Oberuzwil) Abschnitte Niederglatt-Oberbüren, Oberglatt-Niederglatt und Rüti-Ruine Helfensberg D 1.3: Molassekar „Fuchsacker“ (Degersheim) D 1.4: Tuffsteinformation Nieselberg (Zuzwil) D 1.5: Schmelzwasserrinne Langnauwald-Unterschönau (Kirchberg) D 1.6: Quelltuffe Au-Nord (Kirchberg) D 1.7: Quelltuffe Au-Südost (Kirchberg) Kurzbeschreibung der Objekte: Geotopinventar (WWW-Link vgl. Absatz Grundlagen) | |
| Beschreibung | Ausgangslage | Im Gebiet kommen zahlreiche Geotope von regionaler oder nationaler Bedeutung vor. Unter die Geotope fallen gut sichtbare Aufschlüsse von Gesteinsformationen, Fossil- und Mineralbestände oder landschaftlich bemerkenswerte Geländeformationen. Diese Objekte stellen wertvolle Kultur- und Naturgüter dar, welche zur Einzigartigkeit und Vielfalt beitragen und als solche erhalten werden sollen. | |
| | Konflikt | Denkmalschutz – Waldbewirtschaftung. | |
| | Ziel / Absichten | - Erhaltung der Geotope und deren natürlichen Dynamik. - Verhinderung einer Beschädigung der Geotope durch waldbewirtschaftende Massnahmen. | |
| Vorgehen | Massnahmen | - Bei forstlichen Eingriffen sind die Geotope zu beachten. Eine Beschädigung der Objekte sowohl durch Pflege-, Holznutzung oder Erschliessungsmassnahmen ist zu verhindern. | |
| | Ausführungsplanung / Umsetzung | - Im Rahmen der Schlagbewilligung und Schlagplanung. - Beratung der Eigentümer oder Gemeinden. | |
| | Finanzierung | Politische Gemeinden / Amt für Raumentwicklung. | |
| | Zeitraum / Termin | ab 2009. | |
| Koordination | Federführung | Politische Gemeinden bzw. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. | |
| | Beteiligte | Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst. Waldeigentümer. | |
| | Information | Aufklärung der Waldeigentümer im Rahmen der forstlichen Beratung. | |
| Grundlagen | Dokumente | - Geotopinventar Kanton St.Gallen, St.Gallische Naturwissenschaftliche Gesellschaft, 2003. http://www.sg.ch/home/bauen_raum_umwelt/raumentwicklung/Naturlandschaftsschutz/geotope.html | |
| | Karte | Richtplan des Kantons St.Gallen. Geotopkarten 1:50'000, 1:200'000. | |

| Waldentwicklungsplan Columban – Objektblatt „Spezielle Funktion Kulturgüter und Geotope“ | | | |
|--|--------------------------------|--|---------|
| | Titel | Kulturgüter | Nr. D 2 |
| Beschreibung | Gemeinde/n | Bronschhofen, Degersheim, Jonschwil, Kirchberg, Lütisburg, Oberuzwil, Uzwil, Zuzwil. | |
| | Lokalname/n | D 2.1: Stationenweg Dreibrunnen (Bronschhofen) D 2.2: Burgstall Hofberg (Bronschhofen) D 2.3: Springbrunnen Nieselberg (Bronschhofen) D 2.4: Burgstelle Leuberg (Zuzwil) D 2.5: Ruine Burgstock (Jonschwil) D 2.6: Mariengrotte Buschel (Uzwil) D 2.7: Mariengrotte Niederglatt (Oberuzwil) D 2.8: Burgruine Gilswald (Degersheim) D 2.9: Burgruine Landegg (Degersheim) D 2.10: Pavillion Kloster Magdenau (Degersheim) D 2.11: Bildstock Böhl Wolferstwil (Degersheim) D 2.12: Fluchtburg (Uzwil). D 2.13: Iddaburg mit Kapelle, Pfarrhaus und Gasthaus (Kirchberg) D 2.14: Lourdeskappelle Grottenhalle (Kirchberg). D 2.15: Burgstelle Herrensberg (Lütisburg) | |
| Beschreibung | Ausgangslage | Im Gebiet kommen zahlreiche Kulturgüter von regionaler oder nationaler Bedeutung vor. Bei den Kulturgütern handelt es sich meist um Ruinen, die in unterschiedlichem Grad überwuchert sind. Diese Objekte stellen wertvolle Kultur- und Naturgüter dar, welche zur Einzigartigkeit und Vielfalt beitragen und als solche erhalten werden sollen. | |
| | Konflikt | Denkmalschutz – Waldbewirtschaftung. | |
| | Ziel / Absichten | <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Kulturgüter. - Verhinderung einer Beschädigung der Kulturgüter durch waldbewirtschaftende Massnahmen. | |
| Vorgehen | Massnahmen | <ul style="list-style-type: none"> - Bei forstlichen Eingriffen sind die Kulturgüter zu beachten. Eine Beschädigung der Objekte sowohl durch Pflege-, Holznutzung oder Erschliessungsmassnahmen ist zu verhindern. | |
| | Ausführungsplanung / Umsetzung | <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Schlagbewilligung und Schlagplanung. - Beratung der Eigentümer oder Gemeinden. | |
| | Finanzierung | Politische Gemeinden / Amt für Kultur. | |
| | Zeitraumen / Termin | Laufend. | |

| | | |
|---------------------|--------------|---|
| Koordination | Federführung | Politische Gemeinden / Amt für Kultur. |
| | Beteiligte | Kantonsforstamt / Waldregion / Forstdienst. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Waldeigentümer. |
| | Information | Aufklärung der Waldeigentümer im Rahmen der forstlichen Beratung. |
| Grundlagen | Dokumente | - Richtplan des Kantons St.Gallen: Liste der Kulturgüter. |
| | Karte | - |

Kontrolle und Nachführung

4.1 Kontrolle

Die Kontrolle liefert Angaben, ob die festgelegten Massnahmen und Vorhaben

- ausgeführt wurden und
- die beabsichtigte Wirkung gezeigt haben.

Zur Beurteilung, ob sich der Wald in die gewünschte Richtung entwickelt, werden periodisch verschiedene Messgrössen des Waldzustandes erfasst. Einfache Erhebungen sollen dazu beitragen, dass erwünschte und unerwünschte Entwicklungen im Wald erkannt werden. Aus den Erkenntnissen sollen Rückschlüsse für die weitere Planung und Umsetzung gezogen werden.

Die Methoden und der Zeitpunkt zur Erhebung und Auswertung der Messgrössen werden durch das Kantonsforstamt noch festgelegt.

4.2 Nachführung

Damit der WEP den Bezug zur Wirklichkeit nicht verliert, wird er regelmässig überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Teilweise Anpassungen sind periodisch vorgesehen, eine Gesamtüberarbeitung erfolgt in der Regel alle zwanzig Jahre.

Erlass und Anwendung

Der Waldentwicklungsplan „Columban“ lag vom 15. September 2008 bis 13. November 2008 während 60 Tagen in den zehn beteiligten politischen Gemeinden öffentlich auf. Während der Auflagefrist wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Anregungen oder Wünsche eingereicht. Auch sind keine Konflikte vorhanden.

St.Gallen, 1. Dezember 2008
WALDREGION 1 ST.GALLEN
Der Regionalförster:

August Ammann, Planungsleiter WEP Columban

Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen erlässt nach Art.21 Abs.1 EGzWaG den WEP „Columban“ (Bericht WEP Nr. 3 „Columban“ / Plan 1 „Wald mit Vorrangfunktion“ / Plan 2 „Wald und Objekte mit spezieller Funktion“) und legt fest, dass der WEP „Columban“ ab Erlassdatum anzuwenden ist.

St.Gallen, 15. Dezember 2008
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Vorsteher:

Dr. Josef Keller, Regierungsrat

Anhang

Literatur

- BUWAL, (HRSG) 1996B: Wegleitung Minimale Pflegemassnahmen für Wälder mit Schutzfunktion, Vollzug Umwelt, EDMZ Bern.
- BUWAL, (HRSG) 1999: Nationale Standards für die Waldzertifizierung in der Schweiz (Stand Juni 1999), Bern.
- BUWAL, 1995: Kreisschreiben Nr. 19: Waldreservate (Komponente Nr. 412).
- BUWAL, 1996a: Kreisschreiben Nr. 8: Waldbau B und C (Komponenten Nr. 411.2 und 411.3) vom 29.07.1996 inkl. Beilagen 1-4.

Glossar (Stichworte und Abkürzungen)

a) Stichworte

| Begriff | Beschreibung |
|--------------------------|---|
| Abgeltung | Milderung oder Ausgleich finanzieller Lasten, die sich aus der Erfüllung von gesetzlich oder öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen bzw. übertragenen Aufgaben ergeben. Finanzhilfe (=>). |
| allochthon | Von fremdem Boden/Land stammend. Gegenteil zu autochthon (=>). |
| Altholzinsel | Gruppe von Alt- oder Totholz (=>), welche aus Naturschutzgründen (v.a. Höhlenbäume als Tierlebensräume) über die übliche Umtriebszeit hinaus, ev. bis zum natürlichen Zerfall stehen bleibt, um danach in einer Art Rotation durch andere geeignetere Baumgruppen ersetzt zu werden. Grösse 1 – 5 ha. Nutzungsverzichtsfläche (=>). Totalreservat (=>). |
| autochthon | Standortheimisch, von Natur aus auf einem Standort vorkommend (=>) Gegenteil von allochthon (=>). |
| Bestand | Baumkollektiv, das sich von der Umgebung durch Baumartenzusammensetzung, Alter, Aufbau oder andere Merkmale wesentlich unterscheidet. |
| Bestandeskarte | Kartografische Wiedergabe der Bestände in einem bestimmten Gebiet. |
| Betretungsrecht | Art. 699 ZGB garantiert die freie Zugänglichkeit zu öffentlichem und privatem Waldeigentum im ortsüblichen Umfange. |
| Betriebsart | Bewirtschaftungsart des Waldes, die sich in der Verjüngungsmethode unterscheidet: Hochwald (=>), Mittelwald (=>), Niederwald (=>). |
| Betriebsform | Weitere Unterteilung der Betriebsart (=>) Hochwald (=>). Es wird zwischen schlagweisem Hochwald (=>), Plenterwald (=>) und Dauerwald (=>) unterschieden. Sie werden unterteilt in Verjüngungsverfahren (=>). |
| Betriebsplan forstlicher | Umschreibung und Festlegung der betrieblichen Ziele eines Waldeigentümers bezogen auf Bewirtschaftung, Pflege und Nutzung seines Waldes. Der Planungshorizont ist ca. 15 Jahre. Die übergeordneten Ziele aus dem WEP (=>) sind zu berücksichtigen. |
| Biodiversität | Die Vielfalt des Lebens heisst Biodiversität. Sie umfasst drei Bereiche: die Vielfalt der Lebensräume, die Vielfalt der Arten und die Vielfalt des Erbgutes. |
| Biosphäre | Die Biosphäre ist der Raum, den das Leben in seiner Gesamtheit einnimmt. Sie durchdringt Erde, Wasser, und Luft mit ihren Lebewesen. |
| Bonität | Mass für die Wuchisleistung auf einem Standort, meist als Höhe der dominierenden Bäume im Alter von 50 Jahren angegeben. |
| BUWAL | Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft. |

| Begriff | Beschreibung |
|--|--|
| Dauerwald | Im Dauerwald sind die verschiedenen Entwicklungsstadien nicht schlagweise voneinander getrennt, sondern kleinflächig neben- und /oder übereinander angeordnet. Der Dauerwald ist folglich ein ungleichaltriger, gemischter, mit möglichst hochwertigen Vorräten bestockter, vertikal strukturierter, ökologisch wertvoller Wald. |
| Deckungsgrad | Verhältnis der durch die Kronenprojektion überschirmten Fläche zur Gesamtfläche (in %). |
| Derbholz | Oberirdische Baumteile, die mindestens 7 cm dick sind. |
| einheimisch | In der Schweiz (ev. Europa) von Natur aus vorkommend. |
| Endnutzung | Nutzung eines hiebsreifen Bestandes (=>) oder hiebsreifer Einzelbäume. |
| Entwicklungsstufe | Die verschiedenen Altersstufen eines Baumbestandes. Unterschieden wird anhand des Stammdurchmessers auf Brusthöhe: Jungwuchs/Dickung < 10 cm, Stangenholz 10 – 30 cm und Baumholz > 30 cm. |
| Erschliessung | Die Gesamtheit der für die Pflege und Nutzung des Waldes vorhandenen Anlagen. Dazu gehören Waldstrassen (=>), Maschinenwege (=>) und Rückegassen (=>) als ständige und vor allem im Gebirge Seilanlagen als mobile Einrichtungen. |
| Ertragsausfall | Der durch den freiwilligen oder erzwungenen Verzicht auf die Holznutzung entstehende finanzielle Nachteil eines Waldeigentümers. |
| Femelschlag | Verfahren der Waldverjüngung, bei dem Bestandespflege und –verjüngung fließend ineinander übergehen. Meist kleinflächiges Vorgehen mit variablen Verjüngungszeiträumen und freier Hiebsführung (den lokalen Verhältnissen angepasst). |
| Finanzhilfe | Finanzielle Leistungen, die gewährt werden um die Erfüllung einer vom Empfänger selbst gewählten Aufgabe zu unterstützen. Finanzhilfen werden nur im Rahmen budgetierter Mittel gewährt. Abgeltung (=>). |
| Forstbetrieb | Organisatorische Einheit eines meist öffentlichen Waldeigentümers, die mit der Aufgabe der Waldpflege- und Bewirtschaftung betraut ist. |
| Forstliche Planung | Bestandteile der forstlichen Planung sind der Waldentwicklungsplan (=>) und der Betriebsplan, sowie die daraus abgeleiteten jährlichen Hauungs- und Pflegeprogramme (=>). |
| Forstrevier | Der organisatorische Zusammenschluss der Wälder bzw. der Waldeigentümer auf dem Gebiet mehrerer Politischer Gemeinden zur gemeinsamen Betreuung. |
| Gastbaumart | Standortfremde, aber standorttaugliche Baumart; Gastbaumarten fehlen in der natürlichen Baumartengarnitur wegen der ungenügenden Konkurrenzkraft oder aus andern Gründen (z.B. Verdrängung nach der Eiszeit). |
| Geotop, Geotopkomplexe, Geotoplandschaften | Vgl. Kap. 3.1.2.12 |
| Gefährdung | Waldgesellschaften und –strukturen, Pflanzen und Tiere mit starkem Rückgang ihrer Verbreitung oder ihres Bestandes gelten als gefährdet. Der Gefährdungsgrad wird durch ‚Rote Listen‘ dokumentiert. |
| gemeinwirtschaftliche Leistungen | Die vielfältigen Funktionen, die der Wald und indirekt der Waldeigentümer der Allgemeinheit zur Verfügung stellt. |
| Hiebsatz | In der forstlichen Planung festgelegte Holzmenge, welche der Waldeigentümer innerhalb seines Wald in einem bestimmten Zeitraum nutzen darf. |
| Hochwald | Heute übliche Betriebsart (=>) mit einer aus Kernwüchsen (=>) hervorgegangenen Oberschicht, bei welcher die Bäume in vollständig erwachsenem Zustand in relativ langen Umtriebszeiten (=>) genutzt werden. |
| Hoheitsfunktion | Gutachtliche Entscheidung vor Ort von Amtes wegen. Sie umfasst die Aufsichts-, Kontroll- und forstpolizeiliche Aufgaben. Sie wird im Kanton durch den Revierförster und den Kreisoberförster wahrgenommen. |
| Holzertrag | Für Verkauf und Eigenbedarf geerntetes Holz. |

| Begriff | Beschreibung |
|---------------------------------|---|
| Holzschlag | Örtlich und zeitlich begrenzte Nutzung von Holz. |
| Hotspots | Fläche mit besonderer Bedeutung in Bezug auf die Artenvielfalt. Gemeinsamer Lebensraum mehrerer seltener und oft gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. |
| Intervalljagd | Unter Intervallbejagung wird die schwerpunktmässige Bejagung bestimmter Gebiete verstanden. Die Eingriffe sind seltener dafür intensiver. Der Begriff wird im Gegensatz zu Jagdmethoden verwendet, die häufig, aber mit geringer Intensität ausgeübt werden, z.B. die Pirschjagd. vgl. http://www.forest.ch/dossiers/wald_und_jagd/Schwerp.htm |
| Kahlschlag | das grossflächige Entfernen einer Bestockung bei fehlender Bodenbedeckung durch junge Waldbäume, die freilandähnliche Bedingungen schafft. Die anschliessende Wiederbestockung ist in der Regel nur durch künstliche Verjüngung (Pflanzung von Bäumen) möglich. Im Gegensatz zur Rodung (=>) sind Kahlschläge in der Schweiz verboten; für besondere waldbauliche Massnahmen können die Kantone Ausnahmen bewilligen. |
| Kernwuchs | Aus Samen entstandener Baum. Gegensatz zu Stockausschlag (=>). |
| Maschinenweg | Maschinell hergerichtete Fahrpiste ohne Befestigung der Fahrbahn für spezielle Maschinen des Holztransportes. Erschliessung (=>). |
| Mittelwald | Weiterentwicklung aus dem Niederwald (=>) mit einem zweischichtigen Aufbau. Die Unterschicht aus Stockausschlägen wird in kurzen Zeitabständen genutzt. Die Oberschicht aus Kernwüchsen (=>) dient der Erzeugung von Bau- und Werkholz. Typische Betriebsart (=>) vom frühen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert. |
| Nachhaltige Waldbewirtschaftung | Bewirtschaftung der Ressource Wald, welche die langfristige Gewährleistung der verschiedenen Waldfunktionen (=>) sicherstellt. Sie dient der Steuerung der Waldbeanspruchung durch den Menschen und basiert auf der Überwachung von Waldveränderungen. |
| Nachhaltigkeit (Allgemein) | Kontinuität sämtlicher materieller Leistungen und sämtlicher Wirkungen des Waldes. |
| Nachteilige Nutzung | Nutzung von Wald und seinen Gütern die direkt oder indirekt, unmittelbar oder langfristig zu dessen Schädigung führt. |
| Nationale Verantwortung | Besonders wertvolle Waldkomplexe (=>) oder Waldgesellschaften (=>) mit schwerpunktmässiger Verbreitung, welche im nationalen oder gar internationalen Rahmen eine besondere Verantwortung tragen. |
| naturfern | Waldbestand mit mittlerem, im Allgemeinen tragbarem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten und erkennbaren natürlichen Merkmalen. |
| naturfremd | Waldbestand mit hohem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten. |
| Naturgefahren | Prozesse in der Natur, welche für Menschen oder Sachwerte schädlich sein können. |
| naturnah | Waldbestand mit kleinem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten. Er besteht zum grössten Teil aus standortheimischen (=>) Baumarten mit einem weitgehend naturnahen Beziehungsgefüge. |
| naturnaher Waldbau | Form der Behandlung von Beständen (=>), die sich an den natürlichen Gegebenheiten und Abläufen orientiert bzw. diese einbezieht. |
| Naturwald | Wald, der von Natur aus, ohne menschliche Beeinflussung entsteht oder entstanden ist, dessen Aufbau und Artenzusammensetzung folglich der potenziell natürlichen Vegetation entspricht. |
| Nebennutzungen | Alle Produkte eines Waldes bzw. eines Forstbetriebes ausser Derbholz (=>) z.B. Weihnachtsbäume, Deckkäste, Reisig, etc. |
| nicht einheimisch | In der Schweiz (ev. Europa) von Natur aus nicht vorkommende, fremde Baumart. |

| Begriff | Beschreibung |
|---------------------------------------|--|
| Niederwald | Älteste Form der geregelten Waldnutzung, vorwiegend zur Brennholzgewinnung. Diese Betriebsart (=>) begünstigte Baumarten mit der Fähigkeit zum Stockausschlag (=>). Niederwald wird in kurzen Umtriebszeiten (=>) kahlgeschlagen. |
| Nutzfunktion | Die der Holzgewinnung dienende Leistung des Waldes. |
| Nutzungsprogramm | Das vom Waldeigentümer zu erstellende und dem Kanton jährlich zur Genehmigung vorzulegende Programm für die Holznutzung. |
| Nutzungsverzichtsfläche | Waldfläche in der auf jegliche Nutzung von Holz und allenfalls anderen Produkten verzichtet wird. Man unterscheidet zwischen Altholzinsel (=>) und Totalreservat (=>). |
| Oekosystem | Gefüge von Wechselbeziehungen zwischen belebter und unbelebter Natur, das sich bis zu einem gewissen Grade selbst reguliert. |
| Pflanzengesellschaft | Alle Pflanzenarten (Bäume, Sträucher, Kräuter, Moose, etc), die an einem bestimmten, in Bezug auf den Standort einheitlichen Ort eine Gesellschaft mit wechselseitigem Wirkungsgefüge bilden. |
| Pflege | Lenkende Eingriffe in Waldbestände, bei denen nicht die Holzgewinnung im Vordergrund steht, sondern das Bestreben, langfristig naturnahe, stabile und qualitativ gute Waldbestände zu formen. |
| Pflegeprogramm | Das vom Waldeigentümer zu erstellende und dem Kanton jährlich zur Genehmigung vorzulegende Programm für die Jungwaldpflege. |
| phytosanitären Massnahmen / Eingriffe | Unter phytosanitären Eingriffen werden Massnahmen verstanden, die der Gesundheit der Pflanzen (hier des Waldes) dienen. Der Begriff wird z.B. für Eingriffe bei einem massiven Borkenkäferbefall (Kalamität) verwendet. |
| Pioniervegetation | Anfangsstadien der Sukzession (=>) auf offenem Boden oder nach Räumungsschlägen mit spezifischen Pflanzen- und Tierarten. |
| Plenterwald | Bewirtschaftungsform, als deren Folge sich im Idealfall Bäume aller Entwicklungsstufen (Alter) auf kleiner Fläche nebeneinander befinden. |
| Referenzflächen | Repräsentative Waldbestände mit typisch ausgebildetem Pflanzenkleid oder Waldstrukturen. |
| Regionalförster | Nach der neuen Forstorganisation des Kantons St.Gallen (seit 01.01.2007 in Kraft) heissen die früher als Kreisoberförster bezeichneten Forstorgane neu "Regionalförster". |
| Revierverband | Form des Zusammenschlusses der waldbesitzenden Körperschaften zu einem Forstrevier. |
| Rodung | Dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden für nichtforstliche Zwecke. Gegensatz zu Kahlschlag (=>). |
| Rückegasse | Unbefestigte, nicht maschinell hergerichtete Fahrpiste für Spezialfahrzeuge oder Pferdeinsatz. |
| Rücken | Transport eines gefällten Baumes vom Fällungsort bis zur nächsten mit Lastwagen befahrbaren Strasse. |
| Saumschlag | Verjüngung eines Bestandes durch etappenweise Räumung von Rand her. |
| Schutzfunktion | Sie umfasst die Leistung, die der Wald dort erfüllt, wo er den Widrigkeiten der Natur trotzt und dadurch Menschenleben und in erheblichem Masse Sachwerte schützt. |
| Seltenheit | Die Seltenheit bestimmter Waldgesellschaften (=>) oder Waldstrukturen ist ein wichtiges Kriterium zur Ausscheidung von Waldreservaten im Sinne des ungeschmälernten Erhalts der gesamten Vielfalt an natürlichen Waldtypen. |
| Sonderwaldreservat | Waldreservat (=>) mit gezielten Pflegeeingriffen zugunsten der Erhaltung und Förderung besonderer naturschützerischer Werte. z.B. Sukzessionsgesellschaften, Bestände mit hoher Artenvielfalt, Reptilienförderung, historische Betriebsarten wie Mittelwald (=>), Niederwald (=>), Wytwald. |

| Begriff | Beschreibung |
|----------------|--|
| | Holzproduktion nur als Nebenprodukt der Pflegeeingriffe. |

| | |
|---|---|
| standortfremd | Baumart, die von Natur aus nicht auf einem Standort vorkommt und nicht autochthon (=>) ist.; allochthon (=>). |
| standortheimisch | Baumart, die von Natur aus auf einem Standort vorkommt; autochthon (=>). |
| standorttauglich = standortgerecht = standortgemäss | Standortfremde Baumarten, die von ihrem gesamtökologischen Verhalten her bis zu einem bestimmten Anteil zum Standort passen und auf diesem gedeihen, ohne ihn zu schädigen, aber nicht von Natur aus vorkommen. <Originaltext ist widersprüchlich: Wenn sie nicht von Natur aus vorkommen, können sie ja nicht standortheimisch sein; siehe Def. „standortheimisch“> |
| standortuntauglich = standortwidrig | Standortfremde Baumarten, die auf einem Standort zwar wachsen können, von ihrem gesamtökologischen Verhalten her aber nicht zu diesem Standort passen und diesen beeinträchtigen können. |
| Stockausschlag | Aus vegetativem Ausschlag entstandener Baum, im Gegensatz zum Kernwuchs (=>). |
| Sukzession | natürliche Abfolge von Entwicklungsphasen der Vegetation im Walde, z.B. Kahlfäche – Pionierwald – Schlusswald – Zerfallsphase. |
| Totalreservat | Waldreservat (=>) mit vollständigem Nutzungsverzicht (=>) und ohne Pflegeeingriffe (=>) zugunsten des Naturschutzes. Als Langfristziel sollen urwaldähnliche Waldstrukturen entstehen. Nutzungsverzichtsfläche (=>). Grösse: > 5 ha Totalreservate. Altholzinsel (=>). |
| Totholz | Stehendes oder liegendes Holz das für die natürlichen Abbauprozesse im Waldbestand verbleibt. Neuere zoologische Untersuchungen zeigen die grosse Bedeutung namentlich von stehendem Totholz mit grösserem Durchmesser für die Tierwelt, insbesondere spezialisierte Insekten und von ihnen abhängige Vögel. |
| Übersarung | Die Übersarung resultiert aus einer Überschwemmung bei einem Hochwasserereignis und bezeichnet das liegengebliebene Feinmaterial, z.B. auf Kulturland. |
| Umtriebszeit | Planmässig festgelegter Zeitraum zwischen Begründung und Endnutzung (=>) eines Bestandes (=>). Aus der Umtriebszeit lässt sich die nachhaltige (=>) jährliche Verjüngungsfläche ableiten. |
| Vegetationskarte | Kartografische Abbildung der natürlichen Pflanzengesellschaften (=>). |
| Verjüngungsverfahren | Verfahren, das Hiebsart (Schirm-, Femel-, Plenter-, Saumschlag) und Verjüngungsart (Kunst-, Natur- Verjüngung) umschreibt. |
| Verjüngungszeitraum | Zeitraum vom Beginn bis zum Abschluss der Verjüngung eines Bestandes. |
| Verklauserung | Eine Verklauserung ist eine Verstopfung eines Gewässers durch mitgeführtes Geschiebe, häufig Baumstämme oder Astmaterial, die dann eine Überflutung des umliegenden Geländes verursachen können. |
| Vorratserhebung | Messung des stehenden Holzvolumens. |
| Waldentwicklungsplan WEP | Instrument für die raumplanerische Behandlung des Waldgebietes. Planerischer Inhalt sind die grobe Waldfunktionenzuweisung und daraus abgeleitet die übergeordneten Waldziele. Weitere Komponenten sind die auf aktuellen Aufnahmen beruhenden Zustandsbeschreibungen der Waldungen. Das Bundeswaldgesetz schreibt die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des WEPs vor. |
| Walderhaltung qualitativ | Zielt darauf ab, den Wald in allen seinen Funktionen zu erhalten und zu fördern und so eine umfassende Nachhaltigkeit (=>) zu erreichen. |
| Walderhaltung quantitativ | Zielt darauf ab, den Wald in seiner Fläche ungeschmälert zu erhalten. Rodung (=>). |
| Waldfeststellung | Forstamtliches Verfahren zur Feststellung, ob eine bestockte Fläche die Kriterien des Waldbegriffes erfüllt. |
| Waldfunktionen | Umschreibung der unterschiedlich ausgeprägten Leistungen, die der Wald für die unterschiedlichen Ansprüche zu erbringen hat. Es wird unterschieden zwischen Nutzfunktion (=>), Schutzfunktion (=>) und Wohlfahrtsfunktion (=>). |

| | |
|----------------------------------|--|
| Waldgesellschaft | Eine natürliche Gemeinschaft bestimmter Bäume, Sträucher, Kräuter, Moose und Pilze, welche unter gleichen Standortbedingungen in ähnlicher Form wiederkehrt. |
| Waldkomplexe | Unter bestimmten Standortbedingungen immer wiederkehrende Kombination bestimmter Waldgesellschaften (=>). |
| Waldreservat (BUWAL, 1995) | Waldreservate haben eine langfristige Zielsetzung aufzuweisen. Sie werden in Totalreservate (=>) und Sonderwaldreservate (=>) gegliedert. |
| Waldreservatskonzept, kantonales | Studie zu Handen des BUWAL (=>), die den Naturwert der Wälder im ganzen Kanton bewertet. Kriterien sind: nationale Verantwortung (=>) / Repräsentativität / Seltenheit (=>)/Gefährdung (=>)/Referenzflächen (=>)/ botanische und ornithologische Hotspots /etc. Das Konzept sagt nichts über die Realisierung von einzelnen Reservaten aus. Diese werden vertraglich mit den betroffenen Waldeigentümern ausgehandelt. |
| Waldregion | Die neue Forstorganisation (seit 01.01.2007 in Kraft) des Kantons St.Gallen teilt den Kanton in fünf Waldregionen ein (früher Forstkreise). Weitere Informationen: www.wald.sg.ch |
| Waldstrassen | Dauernd mit Lastwagen befahrbare Waldwege, die einen entsprechenden baulichen Untergrund sowie eine Deckschicht als Fahrbahn besitzen. Sie werden nach den Gesichtspunkten der örtlich zweckmässigen Waldpflege, des Holztransportes und der Minimierung der Erstellungs- und Unterhaltskosten gebaut. Auf Waldstrassen ist in der Regel das Reiten und Fahrradfahren erlaubt. Erschliessung (=>). |
| Wildschaden | der von Wildtieren, namentlich dem Rehwild, an Waldbäumen verursachte ökonomische oder ökologische Schaden. |
| Wohlfahrtsfunktion | Der Wald erfüllt eine Wohlfahrtsfunktion, wenn er durch Lage, Aufbau, Bestockung, sowie Gestaltung und Form dem Menschen als Erholungsraum dient, die Landschaft prägt und wildlebenden einheimischen Pflanzen und Tieren einen unersetzlichen Lebensraum schafft. Die Wohlfahrtsfunktion wird weiter unterteilt in Erholungs- und Naturschutzfunktion. |
| Zuwachsermittlung | Messen und Berechnen des im Wald heranwachsenden Holzvolumens. Dieses mehrt sich durch das jährliche Höhen- und Dickenwachstum der Bäume. |

b) Abkürzungen

| | |
|-----------------|---|
| OBG | Ortsbürgergemeinde |
| OG | Ortsgemeinde |
| BP | Betriebsplan |
| BSF | Besondere Schutzfunktion |
| Pol. Gde. | Politische Gemeinde |
| IG | Interessengemeinschaft |
| KSP | Kontrollstichproben |
| LFI | Landesforstinventar |
| NHG | Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, SR 451 |
| NHV | Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz |
| OL | Orientierungslaufen |
| RRB | Regierungsbeschluss |
| SF | Schutzfunktion |
| Sm ³ | Holzsnitzelkubikmeter (Schüttmass, Faktor 2.5 gegenüber m ³ liegend) |
| Sv | Silven, Raummass für das stehende Holz |
| WaG | Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0) |
| WaV | Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01) |
| WEP | Waldentwicklungsplan |
| WP | Wirtschaftsplan = alter Ausdruck für den heute verwendeten Begriff Betriebsplan (siehe BP) |
| EGzWaG | Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998 (sGS 651.1) |
| VEGzWaG | Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 7. Dezember 1999 (sGS 651.11) |

Dossier Waldentwicklungs-Pläne

Plan 1: Wald mit Vorrangfunktionen

Plan 2: Wald und Objekte mit spezieller Funktion